

Stadt Bergkamen

Dezernat II

Drucksache Nr. 9/110-00

Sozialamt

Datum: 23.11.2004

Az.: vö-ha

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2004
2.	Rat der Stadt Bergkamen	16.12.2004
3.		
4.		

Betreff:

Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe auf der Grundlage des sogenannten Hartz-IV-Gesetzes;

hier: Dienstleistungsüberlassungsvertrag zwischen der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna (ARGE) und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 3 Anlagen

Der Bürgermeister	Mitunterzeichnung
Schäfer	Wenske Beigeordneter Mecklenbrauck 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer

Amtsleiter		
Vögeding		

Sachdarstellung:

1. Einführung/Ausgangslage

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) führt der Bundes-Gesetzgeber ab dem 01.01.2005 die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige in einem neuen, einheitlichen Leistungssystem, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, zusammen.

Hintergrund sind die Bestrebungen der Bundesregierung, den gesamten Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik zu reformieren. Ein wichtiger Bestandteil war insoweit die Neustrukturierung der ehemaligen Bundesanstalt für Arbeit durch das sogenannte Hartz-III-Gesetz. Dadurch soll die Effizienz der Arbeit dieser Behörde deutlich verbessert werden. Die Umwandlung in eine Bundesagentur für Arbeit bzw. vor Ort in Agenturen für Arbeit, die bereits am 01.01.2004 wirksam geworden ist, stellt im Wesentlichen eine Umstellung auf eine kundenorientierte Dienstleistung dar. Die Vermittlung der Arbeitssuchenden in den ersten Arbeitsmarkt steht im Vordergrund.

In einem weiteren Schritt werden nun durch das Hartz-IV-Gesetz die steuerfinanzierten staatlichen Leistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengelegt. Dies erscheint auch sinnvoll, weil es ökonomisch nachteilig ist, zwei Leistungsarten parallel vorzuhalten, obwohl der Kreis der Betroffenen im Wesentlichen identisch ist, nämlich erwerbsfähige Menschen und deren Familienangehörige. Mit diesem Schritt hat der Gesetzgeber sich gleichzeitig entschieden, die neuen Aufgaben teilweise zu kommunalisieren. Dieser Gedanke spiegelt sich wieder in der Begründung von Zuständigkeiten für die Kreise und kreisfreien Städte (kommunale Träger).

Zeitgleich mit der Einführung des Hartz-IV-Gesetzes wird die Sozialhilfe nach dem bisher gültigen Bundessozialhilfegesetz abgeschafft. Stattdessen werden in einem neuen Gesetz (Sozialgesetzbuch XII) unterschiedliche staatliche Leistungsarten neu gefasst und zusammengeführt, nämlich Leistungen für nicht erwerbsfähige Personen und deren Familienangehörige, Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz hinsichtlich der bedarfsorientierten Grundsicherung und Leistungen für pflegebedürftige Menschen, die bislang nach den §§ 68 ff. BSHG erbracht wurden.

Neben anderen Regelungen ist nun wesentlicher Inhalt des Hartz-IV-Gesetzes die **Grundsicherung für Arbeitssuchende** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). In diesem Leistungssystem erhalten alle Erwerbsfähigen und deren Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft derartige Grundsicherungsleistungen, die vor allem darin bestehen, Betroffene beim Erhalt oder Erwerb eines Arbeitsplatzes zu unterstützen. Erst in zweiter Linie werden Leistungen wie Arbeitslosengeld II für Arbeitssuchende und im Sozialgeld für Personen in der Bedarfsgemeinschaft erbracht.

2. Zuständigkeiten

Träger der Leistungen sind nach § 6 SGB II die Bundesagenturen für Arbeit **und** die kreisfreien Städte und Kreise. Eine eigene Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Das Gesetz erhält folgende Regelungen:

- a) Die kreisfreien Städte und Kreise sind zuständig für die Kosten der Unterkunft, die Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassenden einmaligen Leistungen (z. B. Wohnungserstausstattungen und Klassenfahrten) sowie für die Kinderbetreuungsleistungen, die Schuldner- und Suchtberatung und die psychosoziale Betreuung.

- b) Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes unter Einschluss der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung und die arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen.

Um die Idee der Teilkommunalisierung der staatlichen Leistungen zu verwirklichen und um möglichst positive Effekte für den Arbeitsmarkt vor Ort erreichen zu können, sieht der Gesetzgeber in § 44 b SGB II eine Kooperationsform zwischen den beiden Trägern vor, nämlich eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE). Um die Aufgabenwahrnehmung durch die ARGE erfüllen zu können, bedarf es nunmehr der Mitwirkung der ka. Kommunen, die durch das jetzt vorgelegte Vertragswerk sichergestellt und durch Beschlüsse des Kreistages und der kommunalen Räte rechtlich verbindlich auf den Weg gebracht werden soll.

3. Umsetzung auf Kreisebene

Hinsichtlich der Umsetzung des SGB II auf Kreisebene stimmte der Kreistag mit Beschluss vom 05. Juli 2004 der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben im Kreis Unna zu. Die Kreisverwaltung Unna wurde beauftragt, mit den Agenturen für Arbeit in Hamm und Dortmund eine entsprechende Kooperationsvereinbarung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vorzubereiten.

Zu diesem Zeitpunkt bestand bereits Einvernehmen zwischen den Agenturen für Arbeit, dem Kreis und den ka. Kommunen, dass im Kreis Unna eine dezentrale Lösung entwickelt werden soll, um dem wichtigen Gesichtspunkt der Bürgernähe gerecht zu werden, aber auch, um die vorhandenen Strukturen in den örtlichen Sozialämtern optimierend nutzen zu können. Neben diesen ortsbezogenen Strukturen wird es weiterhin die Agenturen für Arbeit in Hamm und Dortmund, einschließlich der jeweiligen Geschäftsstellen in Lünen, Kamen, Unna und Schwerte geben, die noch anderweitige Zuständigkeiten haben, insbesondere die Aufgabenerfüllung nach dem Sozialgesetzbuch III (u. a. Leistungen von Arbeitslosengeld I).

Um die organisatorische Gestaltung der beteiligten Partner und eine Arbeitsaufnahme der ARGE sowie die entsprechende Aufgabenwahrnehmung der ka. Kommunen sicherstellen zu können, muss ein „Paket“ von mehreren Verträgen geschlossen werden:

- Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer **Arbeitsgemeinschaft** gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Dienstleistungsüberlassungsvertrag zwischen der **Arbeitsgemeinschaft SGB II** für den Kreis Unna (ARGE Kreis Unna) und den **Agenturen für Arbeit** Hamm und Dortmund
- Dienstleistungsüberlassungsvertrag zwischen der **Arbeitsgemeinschaft SGB II** für den Kreis Unna (ARGE) und dem **Kreis Unna**
- Dienstleistungsüberlassungsvertrag zwischen der **Arbeitsgemeinschaft SGB II** für den Kreis Unna (ARGE) und den **kreisangehörigen Städten und Gemeinden**

Gegenstand der Beschlussfassung des Bergkamener Rates ist demnach der letztere Vertrag, der u. a. von den Bürgermeistern zu unterschreiben sein wird. Dieser Vertrag steht jedoch in rechtlicher oder praktischer Verbindung mit den anderen Verträgen, so dass auch diese mittelbar Gegenstand der Beschlussfassung werden. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bergkamen wird von einer Unterzeichnung aller Verträge, die für den 09.12.2004 vorgesehen ist, auszugehen sein. Dementsprechend ist der Beschlussvorschlag in dieser Vorlage formuliert.

Zum weiteren Verständnis sind dieser Vorlage beigelegt:

Kopien

- des Entwurfes der Kreistagsvorlage vom 25.11.2004 zur Beschlussfassung durch den Kreistag am 07.12.2004 nebst allen Anlagen,
- Entwurf des Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und
- Entwurf Dienstleistungsüberlassungsvertrag zwischen der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna (ARGE) und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

- Anlagen 1 bis 3 –

Zur weiteren Sachdarstellung wird auf den Inhalt der Kreistags-Vorlage verwiesen.

Der kommunale Dienstleistungsüberlassungsvertrag (Anlage 3) ist nicht nur erforderlich, um bürgernah vor Ort die Aufgaben der Träger anbieten zu können, sondern auch, um das kommunale Personal für die Wahrnehmung bereitstellen zu können. Denn der Kreis verfügt kaum über entsprechendes Personal, während die ARGE überhaupt kein eigenes Personal vorhält. Infolge dessen sollen die ka. Kommunen gewissermaßen mit ihrem Personal als Dienstleister für die zuständigen Träger bzw. die von ihnen gebildete ARGE auftreten.

Das Personaltabelleau, das nach dem 01.01.2005 zum Einsatz kommen soll, ist zwischen den ka. Kommunen, dem Kreis und den Arbeitsagenturen abgestimmt. Veränderungen können sich im Laufe der Zeit ergeben. Die Finanzierung der notwendigen Personalkosten und der damit verbundenen Sachkosten erfolgt ausschließlich durch den Bund bzw. die Bundesagentur für Arbeit.

4. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Bergkamen

Die finanziellen Auswirkungen des SGB II aus der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in den Verwaltungshaushalten des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden können **zurzeit** und **teilweise** nur als vorläufige Schätzung dargelegt werden, da die vorliegende Datenlage der Agentur für Arbeit keine belastbaren und nachhaltigen Aussagen über die Anzahl der **Haushalte** von Arbeitslosenhilfeempfängern und über die **Quote** der AL-Empfänger, die nicht als erwerbsfähig eingestuft und in den Leistungsbereich SGB XII übergeleitet werden, zulässt.

Konkrete Finanzströme und –auswirkungen werden abzulesen sein in den Haushalten des Kreises Unna und der Stadt Bergkamen für das Haushaltsjahr 2005

Dabei sind folgende Verteilerkriterien zu berücksichtigen:

- Die bisherige städtische Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 50 % an den **Kosten der Sozialhilfe** entfällt. Bisheriger städtischer Aufwand im Durchschnitt: 2,5 bis 3,0 Mio. €.
- Bund und Kreis erstatten den zur Erledigung der Aufgaben **notwendigen** Personal- und Sachkostenaufwand. Jahresbezogen wird ein Betrag von bis zu 1,4 Mio. € erwartet.
- Der Kreis Unna hat die **Kosten der Unterkunft** in Höhe von 69,9 Mio. € abzüglich der Bundeserstattung von zurzeit 29,1 % der anfallenden Kosten (= 20,1 Mio. €) zu tragen. Aufwand Kreis: 49,8 Mio. €.

- Der Kreis muss Kosten aufbringen für die Aufgaben, die darüber hinaus in Ziffer 2 a der Vorlage aufgeführt sind. Aufwand: ca. 2,7 Mio. €.
- Zusätzlicher Aufwand entsteht der Stadt für **Asylbewerber** durch den Wegfall des Wohngeldes in Höhe von ca. 95.000,00 €.
- Schließlich wird es ab dem 01.01.2005 keine Wohngeldleistungen an Empfänger von SGB-Leistungen mehr geben. Dadurch wird das Land entlastet. Die Entlastung wird an die **Kreise** und die **kreisfreien** Städte und Gemeinden weitergegeben. Entlastung für den Kreis: 5,8 Mio. €.

Der Kreis Unna wird im Zusammenhang mit den anstehenden Erörterungen und der Beschlussfassung über den Kreishaushalt 2005 ff. – vorgesehen ist der 1. März 2005 – die o. g. Finanztransfers regeln. Dabei sind auch die **Einsparungen des Kreises** bei den Kosten der Sozialhilfe (Hartz, Hilfe zur Arbeit, Krankenhilfe) in Höhe von 45,8 Mio. € zu berücksichtigen.

Die Stadt Bergkamen wird die finanziellen Auswirkungen im Haushaltsplan 2005 ff. berücksichtigen müssen. Der Haushaltsplan wird am 14. April 2005 vom Rat verabschiedet.

Aggregiert wird nach gegenwärtiger vorsichtiger Schätzung der Verwaltungshaushalt der Stadt Bergkamen um bis zu 1,2 Mio. € pro Jahr entlastet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen stimmt dem Dienstleistungsüberlassungsvertrag zwischen der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna (ARGE) und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (Anlage 3) in Verbindung mit den weiteren in dieser Vorlage genannten Verträgen zu und genehmigt insoweit die Unterzeichnung des Vertrages durch den Bürgermeister der Stadt Bergkamen.

— Anlage 1 zu Drucksache Nr. 9/110-00 —

**Sitzungsvorlage Nr.**

Fachbereich	Datum
60	25.11.04
Berichtersteller/in:	
Frau Warminski-Lelltheußer	

Gremien

Kreistag
Kreisausschuss
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie

Beratungsstatus

öffentlich

Betreff

Umsetzung des Sozialgesetzbuches II -Grundsicherung für Arbeitsuchende-

- Vertragsgestaltungen
- Vorläufiges Arbeitsmarktprogramm 2005

Budget Nr.: 60		Produktgruppen-Nr.:	Produkt-Nr.:
Arbeit und Soziales			
Haushaltsjahr	Haushaltsstelle		Finanzbedarf in EUR

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag stimmt

- dem Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen dem Kreis Unna und den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm
- und den damit zusammenhängenden Dienstleistungsüberlassungsverträgen zwischen der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna und dem Kreis Unna und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

zu und beauftragt die Verwaltung, die zuvor genannten Verträge abzuschließen.

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zum vorläufigen Arbeitsmarktprogramm 2005 zur Kenntnis"

Unterschrift / Datum

Landrat	Dozent/in	Fachbereichsleiter/in	Sachgebietsleiter/in/Sachbearbeiter/in

Fortsetzungsblatt**Begründung der Vorlage**

Der Kreistag des Kreises Unna hat sich bereits in seiner Sitzung am 20.07.2004 mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum 01.01.2005 intensiv beschäftigt und der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) im Kreis Unna zwischen dem Kreis Unna und den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm grundsätzlich zugestimmt. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 097/04 vom 05.07.2004 verwiesen.

Auf der Grundlage dieses Kreistags-Beschlusses haben weitere Verhandlungen zwischen dem Kreis Unna und den Agenturen für Arbeit unter teilweiser Einbeziehung einzelner ka. Städte und Gemeinden stattgefunden. Ergebnis dieser Gespräche sind der „Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)“ und die Dienstleistungsüberlassungsverträge zwischen der Arbeitsgemeinschaft, den Agenturen für Arbeit, dem Kreis und den ka. Städten und Gemeinden (Anlagen I, II, III, IV).

Nachfolgend wird auf wesentliche Einzelheiten dieser Verträge eingegangen:

- Die Errichtung der „Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna“ (ARGE) erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag -§ 1 Ziffer 1-, der sich im Wesentlichen an dem Mustervertrag des Landes orientiert, jedoch spezielle auf den kreisangehörigen Raum und damit auf den Kreis Unna zugeschnittene Besonderheiten berücksichtigt.
- Die ARGE nimmt sämtliche den Agenturen für Arbeit und dem Kreis Unna nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr -§ 3-. Lediglich die Sicherstellung notwendiger flankierender Dienstleistungen -§ 3a- (z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Betreuung), für die der Kreis aufgrund der gesetzlichen Regelungen des SGB II zuständig zeichnet, werden bewusst nicht auf die ARGE übertragen. Gleichzeitig sichert jedoch der Kreis deren bedarfs- und zeitnahe Bereitstellung zu.
- Während der gesamten Verhandlungsphase hat der Kreis Unna besonderen Wert auf eine umfangreiche Einbeziehung von Personal der ka. Städte und Gemeinden bei der Aufgaben erledigung nach dem SGB II gelegt. Über § 3 und durch Detailregelungen zum Personaleinsatz im Rahmen der Aufstellung des sog. Kapazitäts- und Qualifikationsplanes finden diesbezügliche gemeindliche Interessen Berücksichtigung.
- Die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und den Zielvorgaben des Bundes sollen künftig vom Lenkungsausschuss bestimmt werden, der gleichzeitig auch Aufsichtsgremium über die Geschäftsführung sein soll -§ 5-. Es besteht mit den Agenturen für Arbeit Einvernehmen, ein 12-köpfiges Gremium zu bilden. Sowohl die Agenturen für Arbeit als auch der Kreis benennen jeweils 6 stimmberechtigte Mitglieder und deren Vertreter. Den Forderungen der ka. Kommunen auf Beteiligung im Lenkungsausschuss ist man durch Einbeziehung von 2 beratenden Vertretern (+ Stellvertreter) ebenfalls nachgekommen.
- Im Rahmen des Vertrages hat sich der Kreis Unna zudem verpflichtet, Einvernehmen mit den ka. Städten und Gemeinden herzustellen, wenn durch zu treffende Entscheidungen des Lenkungsausschusses gemeindliche Interessen berührt werden -§ 5 Ziffer 14- (z.B. Beschlussfassung zum Kapazitäts- und Qualifikationsplan; zur Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte der ARGE und ihrer Aufgaben; zur Ausrichtung des jährlich aufzustellenden Arbeitsmarktprogramms).
- Ferner wird der Kreis sicherstellen, dass künftig der Geschäftsführer der ARGE regelmäßig an den Sozialdezernentenbesprechungen teilnimmt und hierüber der Informationspflicht gemäß § 6 Ziffer 9 sowohl gegenüber dem Kreis als auch hinsichtlich der ka. Städte und Gemeinden nachgekommen wird.
- Die Führung der ARGE erfolgt durch 4 hauptamtliche Fachbereichsleiter. Jeweils 2 Stellen entfallen auf den Kreis und die Agenturen für Arbeit -§ 6-.

Fortsetzungsblatt

Aus dem Kreis der Fachbereichsleiter wird in 2-jährigem Wechsel ein Geschäftsführer und ein Stellvertreter bestellt. Für die ersten 2 Jahre übernimmt der Vertreter der Agentur für Arbeit Dortmund die Geschäftsführung; dem Kreis Unna obliegt damit gleichzeitig die Stellvertretung -§ 6 Ziffer 7-

- An der bereits in der Kreistagssitzung am 20.07.2004 dargestellten Organisation der ARGE wurde bis heute festgehalten. Für die Abwicklung der der ARGE obliegenden Aufgaben gilt künftig folgende örtliche Präsenz -§ 9-:
 - Leistungssachbearbeitung aus einer Hand (Gewährung des Arbeitslosengeldes II, der Kosten der Unterkunft/Heizung und der einmaligen Leistungen) und sozialintegratives Fallmanagement in den Verwaltungen der ka. Städte und Gemeinden.
 - Vermittlungsorientiertes Fallmanagement und Arbeitsvermittlung an den Standorten der derzeitigen Geschäftsstellen der Agenturen für Arbeit in Schwerte, Unna, Kamen und Lünen.
 - Zuvor Gesagtes gilt mit einer Ausnahme auch für die Einrichtung der Job-Center-Jugend. Das Job-Center-Jugend für den Einzugsbereich Werne, Kamen und Bergkamen wird nicht in der Geschäftsstelle der Arbeitsagentur Kamen, sondern einvernehmlich in der Stadt Bergkamen angesiedelt.
- Da die ARGE über kein eigenes Personal verfügt, muss für die Aufgabenerledigung nach SGB II auf Personal des Kreises, der ka. Städte und Gemeinden und der Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm zurückgegriffen werden -§ 10-. Einzelheiten werden über sog. „Dienstleistungsüberlassungsverträge“ zwischen
 - dem Kreis Unna und der Arbeitsgemeinschaft,
 - der ka. Kommunen und der Arbeitsgemeinschaft und
 - den Agenturen für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft
 geregelt.
 Alle 3 Vertragsentwürfe sind Anlagen zum ARGE-Vertrag und dieser Sitzungsvorlage beigelegt.
- Eine Refinanzierung von Personal- und Sachkosten der für die ARGE tätig werdenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Mittel des Bundes ist über § 19 des ARGE-Vertrages sichergestellt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich der Kreis Unna wegen seiner Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeit für die Kosten der Unterkunft einschl. Heizung und für einmalige Leistungen an den entstehenden Personal- und Sachkosten für die in der Leistungssachbearbeitung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finanziell beteiligen muss. Mit den Agenturen für Arbeit wurde eine 15 %ige Kostenbeteiligung festgelegt.

- Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan für die ARGE weist für die „Startphase“ zum 01.01.2005 insgesamt rd. 299 Stellen aus, die sich wie folgt verteilen:
 - rd. 129 Stellen Leistungssachbearbeitung
 - rd. 28 Stellen sozialintegratives Fallmanagement einschl. Leistungssachbearbeitung
 - rd. 23 Stellen Job-Center-Jugend
 - rd. 14 Stellen Heranziehung zum Unterhalt
 - 69 Stellen Vermittlung
 - 10 Stellen Geschäftsführung
 - der Rest verteilt sich auf Leitungs-/Teamleitungskräfte bei den ka. Kommunen und den Geschäftsstellen der Agenturen für Arbeit.

Weitere diesbezügliche Details können der **Anlage V** entnommen werden.

Hinsichtlich der Ermittlung des Personalbedarfs für die ARGE und der zu erwartenden Fallzahlen wird auf die **Anlage VI** verwiesen.

Ein Großteil der zuvor aufgeführten Stellen werden aufgrund der getroffenen Absprachen durch kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzt.

Fortsetzungsblatt

Dies ist umso wichtiger, da nach den Überlegungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit die Kommunen bundesweit durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe um insgesamt 2,5 Mrd. € entlastet werden sollen.

Zum einen beteiligt sich der Bund mit 29,1 v.H. an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Zum anderen kann eine kommunale Entlastung im Kreis Unna nur durch einen weitreichenden Einsatz kommunalen Personals und einer damit zusammenhängender Personal- und Sachkostenerstattung sichergestellt werden.

- Für die Personal- und Sachkostenerstattung wird je nach Besoldung und Vergütung ein Mittelwert aus durchschnittlichen Personalkostensätzen der Bundesagentur für Arbeit und der Personalkosten lt. KGSt-Bericht Nr. 4/2004 zu Grunde gelegt. Nach dem derzeitigen Stand der Gespräche mit den Agenturen für Arbeit soll jedoch der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festgelegte Orientierungswert von insgesamt 68.100 € die Obergrenze für die Personal- und Sachkostenerstattung pro ausgewiesener Stelle bilden (Anlage VII).

Die Berechnung der Personal- und Sachkostenerstattungen kann der Anlage VIII entnommen werden.

Aufgrund der derzeitigen Stellenfestlegungen für den Kreis, die ka. Städte und Gemeinden und die Agenturen für Arbeit ergeben sich folgende Personal- und Sachkostenerstattungen:

▪ Kreis Unna:	rd. 389 T€
▪ ka. Städte und Gemeinden:	rd. 10.704 T€
▪ Agenturen für Arbeit:	rd. 8.763 T€
▪ <u>Erstattungen insgesamt:</u>	<u>rd. 19.856 T€</u>
▪ / Kostenerstattungen durch den Kreis:	rd. 1.560 T€
▪ Belastung für das ARGE-Budget	rd. 18.296 T€

Es ist vorgesehen, für die einzelnen Aufgabenbereiche der ARGE als Grundlage für die Kostenerstattung Höchstbesoldungen/-vergütungen festzulegen. Diese Gespräche konnten bislang noch nicht endgültig zum Abschluss gebracht werden. Von daher können bei den vorstehend genannten Kostenerstattungsbeträgen marginale Veränderungen sowohl in die eine als auch in die andere Richtung nicht ausgeschlossen werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat mit dem Stand 11.08.2004 einen kreisscharfen Orientierungsmaßstab für die regionale Verteilung der für aktivierende Leistungen (Eingliederung, Personal und Verwaltung) nach SGB II vorgesehenen Bundesmittel im Jahr 2005 vorgelegt. Hiernach entfallen auf den Kreis Unna insgesamt 54,2 Mio. €, von denen 18,8 Mio. € für Personal- und Verwaltungskosten bestimmt sind. Das BMWA hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mittel für Eingliederungsleistungen und Personal/Verwaltung gegenseitig deckungsfähig sind und ein Gesamtbudget für Integration und Betreuung von Langzeitarbeitslosen bilden. Damit kann möglichst flexibel entschieden werden, in welchem Umfang Mittel für (mehr) Personal durch Mittel für Eingliederungsmaßnahmen substituiert werden oder umgekehrt.

Da die Berechnungen des BMWA auf vorläufigen Fallzahlen beruhen, sind Veränderungen nicht auszuschließen.

Der ARGE-Vertrag befindet sich z. zt. in der abschließenden Abstimmung mit den Agenturen für Arbeit. Sofern seitens der Agenturen noch Änderungswünsche eingebracht werden, wird verwaltungsseitig im Rahmen der Sitzung hierzu berichtet.

Ausführungen zum vorläufigen Arbeitsmarktprogramm 2005 können der Anlage IX entnommen werden.

Anlage | EINBETTEN EINBETTEN EINBETTEN

Endgültige Fassung

Vertrag

über die

Gründung und Ausgestaltung

einer Arbeitsgemeinschaft

gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

dem Kreis Unna
Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

(nachfolgend bezeichnet als „Kreis“),

der

Agentur für Arbeit Dortmund

und

der Agentur für Arbeit Hamm
als federführende örtliche Agentur gemäß § 44b Abs. 1 S. 2 SGB II

(nachfolgend bezeichnet als „Agenturen“)

(zusammen nachfolgend bezeichnet als „Vertragspartner“)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben der ARGE
 - § 3 a Flankierende Dienstleistungen
 - § 3 b Aufgabenwahrnehmung
- § 4 Organe der ARGE
- § 5 Lenkungsausschuss
- § 6 Geschäftsführung und Vertretung
- § 7 Beirat
- § 8 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit
- § 9 Organisation der ARGE und Regelungen zur Zusammenarbeit
- § 10 Personal
- § 11 Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz
- § 12 Feststellung der Erwerbsfähigkeit
- § 13 Steuerung und Qualitätssicherung
- § 14 Innenrevision
- § 15 Finanzplan
- § 16 Finanzierung der ARGE
- § 17 Abwicklung der Transferleistungen
- § 18 Infrastruktur
- § 19 Kostenersatzung
- § 20 Haftung
- § 21 Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle
- § 22 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung
- § 23 Schlussbestimmungen

Präambel

Das zum 01. Januar 2004 in Kraft getretene 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sieht die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende vor. Nach dem Verständnis der Agenturen und des Kreises Unna können die angestrebten Effekte zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit nur durch eine enge Kooperation erreicht werden, die die Stärken beider Kooperationspartner berücksichtigt.

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist eine Reduzierung der Arbeitslosigkeit, die insbesondere erreicht werden soll durch

- Fördern und fordern,
- Stärkung der Eigenverantwortung der Hilfebedürftigen,
- einen Vorrang von Maßnahmen, die unmittelbar die Aufnahme einer Tätigkeit ermöglichen,
- einen Ausbau der aktivierenden Leistungen zur verbesserten und beschleunigten Integration,
- eine intensive Vermittlung und Beratung der besonderen Zielgruppe der Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vertragspartner bringen daher das jeweils vorhandene Fachwissen und die vorhandenen und ggf. zusätzlich zu schaffenden Ressourcen in eine Arbeitsgemeinschaft ein. Die ARGE arbeitet im Sinne der Zielsetzung des Vertrages auch vertrauensvoll mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und ggf. Dritten zusammen.

Soweit die sich daraus ergebende Aufgabenverteilung von der Lastenverteilung des § 6 SGB II abweicht, sind die Aufwendungen der für den anderen Träger erbrachten Leistungen zu erstatten.

In der Arbeitsgemeinschaft werden die Agenturen und der Kreis nach einheitlichen Zielsetzungen zusammenarbeiten. Der Aufbau und die Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft stellt sicher, dass die Vertragspartner wesentliche Entscheidungen zu den konkreten Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft, zum Einsatz der Mittel und zur Ausgestaltung der Instrumente nur gemeinsam, sozusagen „auf gleicher Augenhöhe“ treffen.

Inhaltliches Ziel ist es, durch eine enge Verzahnung der Integrationsprozesse ein ganzheitliches Unterstützungsangebot zu unterbreiten, in dem die Selbsthilfepotentiale des Antragstellenden im Vordergrund stehen (Arbeit vor Transferleistung) und jeder Antragstellende ein passgenaues Angebot erhält.

Bei der Aufgabenerledigung wird durchgängig das Prinzip des Gender-Mainstreaming und der Gleichstellung von Frauen und Männern verfolgt. Leistungen werden darauf ausgerichtet, geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegenzuwirken und familienspezifische Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. Frauen sind im Sinne des § 8 SGB III bei den Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung entsprechend ihrem Anteil an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu beteiligen.

Um die Lesbarkeit des Vertrages zu gewährleisten, wurde darauf verzichtet, neben der männlichen jeweils auch die weibliche Form der Darstellung zu formulieren.

§ 1

Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

1. Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft für den Kreis Unna (im Folgenden: „ARGE“) gemäß § 44b SGB II i. V. mit § 53 f SGB X durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben mit Wirkung vom 01.01.2005.

- 4 -

2. Sie setzen sich als Vertragspartner für ihre Zusammenarbeit in der ARGE das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
3. Die ARGE erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgaben einheitliche Verwaltungsakte und veranlasst die Abwicklung einschl. Auszahlung der Leistungen und den Einzug der ihr zustehenden Einnahmen.
4. Die ARGE ist örtlich zuständig für den gesamten Bereich des Kreises Unna.

§ 2

Name und Sitz

1. Die ARGE führt den Namen:

**Arbeitsgemeinschaft SGB II
für den Kreis Unna
kurz: ARGE Kreis Unna**

2. Sitz der ARGE und postalische Adresse ist: Hansastrasse 4, 59425 Unna

§ 3

Aufgaben der ARGE

1. Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeit-suchende für die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna, die der ARGE durch Gesetz zuge-wiesen sind oder ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieses Vertrages übertra-gen werden.
2. Die ARGE nimmt gemäß § 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche den Agenturen nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
3. Der Kreis überträgt der ARGE
 - die Bewilligung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II,
 - die Bewilligung und Auszahlung von Leistungen für
 - die Erstausrüstungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten,
 - die Erstausrüstungen für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 - mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen nach § 23 Abs. 3 SGB II,

Für die Bewilligung der vorstehenden Leistungen wendet die ARGE die hierzu ergangenen Richtlinien des Kreises an.

4. Soweit zweckmäßig, bedient sich die ARGE der bei den Vertragspartnern vorhandenen Dienst-leistungen gegen Kostenersatzung.

§ 3 a**Flankierende Dienstleistungen**

1. Der Kreis Unna verpflichtet sich, die in § 16 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB II beschriebenen flankierenden Dienstleistungen wie
 - Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
 - Schuldnerberatung,
 - psychosoziale Betreuung,
 - Suchtberatung
 bedarfsgerecht und zeitnah sicher- und bereitzustellen.
2. Hinsichtlich der Betreuung minderjähriger Kinder bedarf es wegen der Zuständigkeiten nach SGB VIII –Kinder und Jugendhilfe- einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Jugendämtern der ka. Städte und Gemeinden.
 Im Sinne des § 24 SGB VIII ist darauf hinzuwirken, dass Plätze vorrangig für Kinder, deren Erziehungsberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung gestellt werden.
3. Für die Startphase wird bis auf weiteres davon ausgegangen, dass die im Kreis derzeit bestehenden Betreuungs- und Beratungsangebote den Anforderungen des SGB II genügen.
4. Im Rahmen eines noch abzustimmenden Controlling-Verfahrens erfolgt jährlich eine Überprüfung des notwendigen Umfangs dieser Dienstleistungen. Der Kreis verpflichtet sich, im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel abgestimmte Anpassungen vorzunehmen.

§ 3 b**Aufgabenwahrnehmung**

Die Agenturen und der Kreis als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erklären gegenseitige Zustimmung,

- dass die den Agenturen im SGB I zugewiesenen und gemäß § 3 Ziff. 2 dieses Vertrages von der ARGE wahrzunehmenden Aufgaben auch durch Personal des Kreises bzw. der ka. Städte und Gemeinden

und

- im Umkehrschluss die dem Kreis nach dem SGB II obliegenden und auf die ARGE gemäß § 3 Ziff. 3 übertragenen Aufgaben durch Personal der Agenturen bzw. der ka. Städte und Gemeinden

wahrgenommen werden können.

Detailregelungen zum Personaleinsatz werden im Rahmen der Aufstellung des Kapazitäts- und Qualifikationsplans getroffen.

§ 4**Organe der ARGE**

Die ARGE bildet folgende Organe:

- den Lenkungsausschuss
- den Geschäftsführer
- den Beirat

§ 5 Lenkungsausschuss

1. Die Vertragspartner vereinbaren die Einrichtung eines Lenkungsausschusses.
2. Der Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus insgesamt 12 stimmberechtigten Vertretern der Vertragspartner. Die Hälfte der Mitglieder wird von den Agenturen, die andere Hälfte vom Kreis benannt.
Jeder Vertreter hat 1 Stimme.

Außerdem gehören dem Lenkungsausschuss 2 nicht stimmberechtigte Vertreter der ka. Kommunen an.

Der Geschäftsführer und die übrigen Fachbereichsleiter nehmen an den Sitzungen des Lenkungsausschusses ebenfalls beratend teil.

Agenturen, Kreis und ka. Kommunen benennen für jedes Lenkungsausschussmitglied einen Stellvertreter.
3. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses finden in der Regel am Sitz der ARGE statt. Sitzungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der ARGE erforderlich erscheint oder wenn der Vorsitzende des Lenkungsausschusses, der Geschäftsführer der ARGE, die Agenturen oder der Kreis es verlangen.
4. Der Lenkungsausschuss wählt mit absoluter Mehrheit einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von 2 Jahren. Der Vorsitz wechselt zeitgleich mit dem Wechsel des Geschäftsführers. Um den notwendigen Interessenausgleich herzustellen, dürfen Kreis und Agenturen nicht jeweils gleichzeitig den Vorsitz im Lenkungsausschuss der ARGE führen und den Geschäftsführer stellen.
5. Der Lenkungsausschuss wird durch den Vorsitzenden einberufen und vertreten. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder schriftlich unter Beachtung einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen einzuladen.
In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist unter Angabe der Gründe bis auf 3 Kalendertage abgekürzt werden.
6. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben.
Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind schriftlich zu erläutern und nach Möglichkeit mit einem Beschlussvorschlag zu versehen.
Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Diese sollen den Mitgliedern mindestens 3 Kalendertage vor der Sitzung vorliegen.
7. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
8. Beschlüsse des Lenkungsausschusses bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Lenkungsausschusses. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
In den Fällen des § 5 Absatz 14 Buchstaben c und e ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Lenkungsausschusses erforderlich.
9. Die Beschlüsse des Lenkungsausschusses werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ist die Einberufung einer Sitzung nicht rechtzeitig möglich, kann ein Beschluss per Telefon, E-Mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Lenkungsausschusses diesem Verfahren widerspricht.
10. Über die Sitzung des Lenkungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag

- 7 -

der Sitzung die Teilnehmer die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse aufzunehmen. Jedem Mitglied des Lenkungsausschusses und den Vertragspartnern ist unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach Zugang zu erheben. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Lenkungsausschusses zu genehmigen.

11. Über Beschlüsse, die gemäß Ziffer 9 nicht in einer Sitzung gefasst werden, erstellt und unterzeichnet der Geschäftsführer eine besondere Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder des Lenkungsausschusses und dem Abstimmungsergebnis. Den Mitgliedern des Lenkungsausschusses ist unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift zuzuleiten. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Lenkungsausschusses zu genehmigen.
12. Der Lenkungsausschuss bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und den Zielvorgaben des Bundes. Er ist Aufsichtsgremium über die kollegiale Führung.
13. Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden.
14. Der Lenkungsausschuss beschließt
 - a. den Finanzplan einschl. Kapazitäts- und Qualifikationsplan,
 - b. den Jahresabschluss,
 - c. über die Einrichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte der ARGE und ihrer Aufgaben,
 - d. die Ausrichtung des jährlich bis zum 30.09. aufzustellenden Arbeitsmarktprogramms für den Kreis Unna,
 - e. die Bestimmung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle,
 - f. die Festlegung bzw. Änderung der Fachbereiche der einzelnen Mitglieder der kollegialen Führung,
 - g. die Einrichtung und Besetzung weiterer Gremien der ARGE.

Außerdem bestimmt der Lenkungsausschuss den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer für die Dauer von 2 Jahren. Die Fachbereichsleiter werden im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss eingesetzt.

Der Kreis wird im Vorfeld einer Beschlussfassung zu den Buchstaben a, c und d hinsichtlich der zu treffenden Entscheidungen das Einvernehmen mit den kreis. Städten und Gemeinden herstellen.

15. Der Lenkungsausschuss kann den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer jederzeit durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Lenkungsausschusses abwählen.
16. Die Abberufung von Fachbereichsleitern erfolgt im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss.
17. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses erhalten keine Aufwandsentschädigung bzw. Fahrtkostenerstattung.
18. Der Lenkungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die ARGE hat einen Geschäftsführer und einen Vertreter des Geschäftsführers.
2. Der vom Lenkungsausschuss bestimmte Geschäftsführer vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich gem. § 44b Abs. 2 Satz 2 SGB II und führt zugleich seinen Fachbereich.
3. Der Geschäftsführer und sein Vertreter sind Teil einer 4-köpfigen kollegialen Leitungsebene von hauptamtlichen Fachbereichsleitern.
4. Diese kollegiale Leitungsebene wird paritätisch besetzt. Jeweils 2 Stellen entfallen auf den Kreis und die Agenturen.
5. Die Geschäftsbereiche der einzelnen Fachbereichsleitungen werden wie folgt festgelegt:
 - Kreis Unna: Finanzen, Controlling, Querschnittsaufgaben, Leistung, Widerspruchs- und Einigungsstelle, sozialintegratives Fallmanagement
 - Kreis Unna: Markt- und Integration (Nordkreis: Städte Selm, Lüneri, Werne, Bergkamen, Kamen)
 - Agentur für Arbeit Dortmund Markt und Integration (Südkreis: Städte Fröndenberg, Schwerte, Unna und Gemeinden Bönen und Holzwickede)
 - Agentur für Arbeit Hamm:
6. Der kollegialen Führung kann weiteres Personal durch die Vertragspartner zugeordnet werden (z.B. Sekretariat, Assistenz).
7. Der Geschäftsführer wechselt im Rhythmus von 2 Jahren zwischen dem Kreis Unna und den Agenturen für Arbeit. Der Geschäftsführer und sein Vertreter sind aus der Gruppe der Fachbereichsleiter zu berufen.

Bei der vereinbarten Laufzeit des Vertrages werden danach die Geschäftsführer / Stellvertreter wie nachstehend beschrieben gesellt:

- 01.01.2005 bis 31.12.2006: Agentur für Arbeit Dortmund/ Kreis Unna
 - 01.01.2007 bis 31.12.2008: Kreis Unna / Agentur für Arbeit Hamm
 - 01.01.2009 bis 31.12.2010: Agentur für Arbeit Hamm / Kreis Unna.
8. Die Führung entscheidet gemeinsam über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der ARGE. Im Regelfall wird davon ausgegangen, dass es zu Konsensentscheidungen kommt; in Zweifelsfällen entscheidet der Geschäftsführer.
 9. Der Geschäftsführer hat dem Lenkungsausschuss sowie den Vertragspartnern jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten der ARGE Bericht zu erstatten.
 10. Der stellv. Geschäftsführer nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
 11. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung und soweit dies für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag erforderlich ist, hat der Geschäftsführer das fachliche Weisungsrecht gegenüber allen für die ARGE tätigen Mitarbeitern. Sofern dieser Vertrag keine anderweitigen Regelungen trifft, kann er Ausführungsbestimmungen, Richtlinien und bin-

- 9 -

dende fachliche Weisungen erlassen und zu gemeinsamen Dienstbesprechungen sowie Fortbildungsangeboten einladen.

§ 7

Beirat

1. Der Beirat unterstützt die Arbeit der ARGE im Rahmen der vom Lenkungsausschuss formulierten Ziele und berät bei der Auswahl und Gestaltung der geeigneten Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen.
2. Dem Beirat gehören an:
 - der Vorsitzende des Lenkungsausschusses,
 - je 1 Vertreter der ka. Städte und Gemeinden,
 - 2 Vertreter des Kreises,
 - 2 Vertreter der Agenturen,
 - der jeweilige Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna,
 - der Sprecher einer für den Kreis Unna zu bildenden Trägerkonferenz
 - 1 Vertreterin des regionalen Arbeitskreises zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit
 - Vertreter der an der lokalen Arbeits- und Sozialpolitik beteiligter Gruppen und Verbände (z.B. Kammern, Innungen, Arbeitnehmervertretungen)

Über die genaue Festlegung des Beirates entscheidet der Lenkungsausschuss.

3. Über die in den Beirat zu entsendenden Personen entscheiden die in den Beirat berufenen Organisationen nach eigenem Ermessen. Bei der Berufung in den Beirat bzw. bei der Besetzung des Beirates sind mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden.
4. Der Beirat wird regelmäßig vom Geschäftsführer über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE informiert und wirkt bei der Jahresplanung beratend mit. Er tagt grundsätzlich 1 x im Halbjahr. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Beirates beratend teil. Die Fachbereichsleiter nehmen bei Bedarf beratend teil.
5. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwands- bzw. Fahrtkostenentschädigung.

§ 8

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

1. Die der ARGE aufgrund der Regelungen des SGB II bzw. durch Übertragung nach § 3 dieses Vertrages obliegenden Aufgaben werden durch Beschäftigte der Agenturen, des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt. Die ARGE kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
2. Die Träger der freien Wohlfahrtspflege werden in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grund Sicherung für Arbeitsuchende von der ARGE unterstützt (§ 17 SGB II).
3. Die Bundesagentur stellt alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen IT-Verfahren (Software und Hardware). Folgende IT-Systeme werden z. Zt. von der Agentur der ARGE zur Nutzung zur Verfügung gestellt:
 - Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II (A2LL)
 - Verfahren zur Vermittlung von Arbeits- und Ausbildungsstellen coArb und COMPAS

- 10 -

- Virtueller Arbeitsmarkt zur Unterstützung der Vermittlung in allen ka. Städten und Gemeinden
- CoSach –computergestützte Sachbearbeitung– zur Bewirtschaftung und Verwaltung von Maßnahmen
- Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (Finas),
- Kundensteuerungs- und Differenzierungstool,
- Arbeitsmarktmonitoring.

§ 9

Organisation der ARGE und

Regelungen zur Zusammenarbeit

1. Auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten graphischen Darstellung wird für die Abwicklung der im SGB II festgelegten Aufgaben folgende örtliche Präsenz festgelegt:

Job Center Arbeitsgemeinschaft	
Aufgabenerledigung in allen ka. Städten und Gemeinden	Aufgabenerledigung an den Standorten der derzeitigen Geschäftsstellen der Agenturen für Arbeit in Schwerle, Unna, Kamen und Lünen
Bearbeitung der materiellen SGB II-Leistungen (<u>Leistungssachbearbeitung</u>) <u>aus einer Hand</u> mit den Inhalten ▪ Erstenschatzung zur Erwerbsfähigkeit - Grobprofilung- ▪ Entgegennahme von Anträgen und Prüfung auf Vollständigkeit der Angaben bzw. direkte Antragsaufnahme einschl. aller relevanten Eingliederungsdaten ▪ Datenerfassung ▪ Klärung aller antragsrelevanten Einzelheiten (z.B. Einkommen, Vermögen, angemessene Kosten der Unterkunft) ▪ Bewilligung der SGB II-Geldleistungen (Alg II, Sozialgeld, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, einmalige Leistungen) ▪ Aufforderung zur Anmietung angemessenen Wohnraumes ▪ Durchsetzung finanzieller Sanktionen ▪ Vorschlag zum Einsatz sozialintegrativer Dienstleistungen im Einzelfall ▪ Heranziehung Unterhaltspflichtiger	Vermittlungsorientiertes Fallmanagement (arbeitsmarktnah) ▪ Tiefenprofilung ▪ Bedarfsfeststellung ▪ Hilfepläne bzw. Eingliederungsvereinbarungen ▪ Entscheidung über Eingliederungsleistungen ▪ keine Leistungssachbearbeitung Arbeitsvermittlung • bewerberorientierte Vermittlung • Bewerbungsbegleitung • Stellenaussuche • Kontaktpflege zu Unternehmen • Zuweisung von Maßnahmen • Entscheidung über Eingliederungsleistungen • Vermittlung
Sozialintegratives Fallmanagement für Personen mit festgestellten komplexen sozialen Vermittlungshemmnissen (<i>arbeitsmarktnah</i>) • Bedarfsfeststellung • Hilfepläne bzw. Eingliederungsvereinbarungen • Entscheidung über Eingliederungsleistungen • Leistungssachbearbeitung	Job-Center-Jugend Dieses Team wird der Sonderstellung der unter 25-jährigen Arbeitslosen gerecht, deren unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln ist. Für diesen Personenkreis wird das gesamte Leistungsspektrum des SGB II und SGB III in diesem Team angeboten (mit Ausnahme der Leistungssachbearbeitung).
Abweichungen von der vorab dargestellten örtlichen Präsenz sind mit Zustimmung des Lenkungsausschusses möglich (§ 5 Ziffer 14 Buchst. c dieses Vertrages).	

Die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Regelungen sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu ändern.

2. Für die Ausgestaltung der Aufgaben gilt
 - eine Kundendifferenzierung, die mit dem SGB II, dem SGB III und dem SGB XII kompatibel ist,
 - ein Einsatz der Mitarbeiter der ka. Städte und Gemeinden einerseits und der Agenturen andererseits gemäß ihrer Qualifikation durch Trennung von Leistungsgewährung und Vermittlung, ausgenommen beim sozialintegrativen Fallmanagement.
3. Die Aufgabe des persönlichen Ansprechpartners gem. § 14 SGB II wird in der Regel von der Vermittlungskraft wahrgenommen.
In noch festzulegenden Einzelfällen ist die Fachkraft für die Leistungsbearbeitung der persönliche Ansprechpartner.
Der sozialintegrative/vermittlungsorientierte Fallmanager kann in einschlägigen Fällen als persönlicher Ansprechpartner benannt werden. Hierbei handelt es sich um Fälle, die ausschließlich und umfassend vom sozialintegrativen Fallmanagement betreut werden müssen oder bei denen besondere marktbezogene Hemmnisse einer Integration entgegen stehen.
4. Zum Aufgabenprofil des persönlichen Ansprechpartners gehört die Berücksichtigung des Gender-Mainstreaming- und Gleichstellungsprinzips.

§ 10

Personal

1. Die ARGE verfügt nicht über eigenes Personal. Die Vertragspartner stellen der ARGE das notwendige Personal bzw. in entsprechendem Umfang Dienstleistungen zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten werden in Dienstleistungsüberlassungsverträgen zwischen der ARGE und

- den Agenturen,
 - dem Kreisverwaltung Unna
 - sowie den ka. Städten und Gemeinden
- geregelt

Die Vertragswerke werden dem ARGE-Vertrag beigelegt.

Es erfolgt keine Personalüberleitung, keine Versetzung und kein Arbeitgeberwechsel. Das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis aller Beschäftigten bleibt unberührt. Arbeitgeber- und Dienstherrenfunktionen bleiben bestehen.

2. Den für die ARGE tätigen Bediensteten entstehen keine persönlichen oder Rechtsnachteile. Rechte und Pflichten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis bestehen unverändert fort.
3. Der Geschäftsführer hat für alle Mitarbeiter, die für die ARGE tätig sind, ein fachliches Weisungsrecht gem. § 6 Ziffer 11 dieses Vertrages.
Für die aufgrund der Dienstleistungsüberlassung tätigen Mitarbeiter verbleibt die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion bei der bisherigen Dienststelle.
4. Für die für die ARGE tätigen Mitarbeiter gelten die von der Geschäftsführung erstellten Tätigkeits- und Kompetenzprofile
5. Auf der Grundlage der Tätigkeits- und Kompetenzprofile werden die einzelnen Stellen einer besoldungs- bzw. vergütungsrechtlichen Bewertung durch den jeweiligen Dienstherren/Arbeitgeber

unterzogen. Im Sinne der Anwendung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe kann ist eine von den Vertragspartnern unter Einbeziehung der ka. Städte und Gemeinden paritätisch besetzte Bewertungskommission Empfehlungen zu Rahmenbewertungen/Eckpostenbewertungen geben.

6. Die Höhe der Vergütung/Besoldung der Mitarbeiter richtet sich nach den besoldungsrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen der dienstvorgesetzten Behörde.
7. Die für die Aufgabenerledigung bzw. Erbringung von Dienstleistungen erforderlichen Personalressourcen einschl. Vergütung und Besoldung werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan aufgeführt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages zugeordnet. Bei der Festlegung ist auf eine möglichst hohe Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung zu achten.
Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Dabei werden die Personalanteile der Vertragspartner jeweils neu festgelegt.
Der Kreis Unna wird bei der Fortschreibung des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes die ka. Städte und Gemeinden einbeziehen.
Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.
8. Für die Aufgabenerledigung in der ARGE wird vorrangig auf vorhandenes Personal des Kreises, der ka. Kommunen und der Agenturen zurückgegriffen.
9. Bei freiwerdenden Stellen obliegt die Wiederbesetzung vorrangig derjenigen Dienststelle, die nach den Regelungen zur Dienstleistungsüberlassung auch für die bisherige Besetzung zuständig war. Die Wiederbesetzung ist in jedem Einzelfall zwischen dem Geschäftsführer und der jeweiligen Dienststelle einvernehmlich abzustimmen.

Sofern für eine notwendige Aufstockung der Bearbeitungskapazitäten der ARGE Neueinstellungen unumgänglich sind, sind in der Regel

- die ka. Kommunen für die Einstellung von zusätzlichem Personal der Aufgabenbereiche Leistungssachbearbeitung und sozialintegratives Fallmanagement,
- die Agenturen für die Einstellung zusätzlichen Personals für die Aufgabenbereiche Job-Center Jugend, vermittlungsorientiertes Fallmanagement und Arbeitsvermittlung zuständig.

10. Eine Ausweitung/Neubesetzung/Umbesetzung der direkt der kollegialen Führung zuzuordnenden Stellen erfolgt in Abstimmung zwischen den Agenturen und dem Kreis.
11. Wenn durch organisatorische Neuausrichtung von Arbeitsabläufen, durch anderweitige strukturelle Veränderungen bei der ARGE oder durch sinkende Fallzahlen Personal für die Aufgabenerledigung der ARGE nicht mehr benötigt werden sollte, ist der Kapazitäts- und Qualifikationsplan unter Einbeziehung der ka. Städte und Gemeinden unverzüglich anzupassen.

§ 11

Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz

1. Die ARGE errichtet für die Bearbeitung von Widersprüchen und von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz eine Widerspruchsstelle.
2. Die Widerspruchsstelle der ARGE ist auch zuständig für die Durchführung von Klageverfahren vor den Sozialgerichten. Die ARGE wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten.
3. Einzelheiten bedürfen noch der näheren Ausgestaltung und Festlegung.

- 13 -

§ 12**Feststellung der Erwerbsfähigkeit**

1. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit erfolgt in Zweifelsfällen neben den Fachdiensten der Agenturen auch durch den Ärztlichen Dienst des Fachbereiches Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna. Die Kosten sind in beiden Fällen aus dem Budget der ARGE zu finanzieren.
2. Einzelheiten bedürfen noch der näheren Ausgestaltung und Festlegung.

§ 13**Steuerung und Qualitätssicherung**

1. Die ARGE führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeit-suchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Dies erfolgt unter Einbeziehung des Prinzips des Gender-Mainstreaming. Bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Systeme zum internen Controlling und externen Benchmarking kann auf bestehende Erfahrungen von beiden Seiten zurückgegriffen werden.
2. Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbaren die Vertragspartner mit der Geschäftsführung der ARGE jährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.
3. Für die Aufgabenwahrnehmung können zusätzlich zu der zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 4 SGB II gemeinsame Qualitätsstandards als für die ARGE verbindlich vereinbart werden.

§ 14**Innenrevision**

1. Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsbefehls bezüglich der ARGE.
3. Die Vertragspartner ermöglichen dem Kreis die Prüfung der Rechnung entsprechend § 101 Abs. 1 GO NW.
3. Die Vertragspartner ermöglichen dem Kreis außerdem die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen zur Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und der Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II.

§ 15**Finanzplan**

1. Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres einen Finanzplan auf, der alle im Kalenderjahr voraussichtlich entstehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben nach Arten sowie Verpflichtungsermächtigungen enthält. Der Finanzplan wird in ein Eingliederungs- und ein Verwaltungskostenbudget unterteilt.
2. Der Finanzplan wird vom Lenkungsausschuss beschlossen.

- 14 -

3. Der Finanzplan hat alle in der ARGE anfallenden Einnahmen und Ausgaben getrennt nach der im SGB II vorgeschriebener Trägerschaft für die jeweiligen Aufgaben auszuweisen. Zielgruppen und/oder regionalspezifische Zuweisungen sind zweckgebunden zu berücksichtigen.
4. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 10 Ziffer 13 dieses Vertrages wird dem Finanzplan als Anlage beigelegt.
5. Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 31. Januar des Folgejahres ein Jahresabschluss durch die ARGE aufzustellen und den Vertragspartnern zuzuleiten. Über den Jahresabschluss hat der Lenkungsausschuss bis zum 31.03. zu beschließen.
6. Für die Wirtschaftsführung gelten im Übrigen die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften.

§ 16

Finanzierung der ARGE

1. Der ARGE werden die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendigen Mittel im Bundes- und über den Kreishaushalt zur Verfügung gestellt.
2. Beim Jahresabschluss festgestellte Überschüsse zahlt die ARGE dem jeweiligen Vertragspartner zurück, in dessen Aufgabenbereich der Überschuss entstanden ist.
3. Einzelheiten zur Bewirtschaftung der Finanzmittel der ARGE bedürfen noch der näheren Ausgestaltung und Festlegung.

§ 17

Abwicklung der Transferleistungen

1. Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide; auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die ARGE bedient sich hierbei der Systeme der Agentur für Arbeit. Die Anforderungen des § 33 SGB X zu Bestimmtheit und Form eines Verwaltungsaktes sind sicherzustellen.
2. Der Kreis erstattet die Geldleistungen, die nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden sind, abzüglich der ihm zustehenden/zugeflossenen Einnahmen.
3. Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agenturen anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht; sie bedient sich hierzu der Einrichtungen der Agentur. Dieser Aufwand ist zu erstatten. Gleiches gilt für Forderungen des Kreises.
4. Einzelheiten bedürfen noch der näheren Ausgestaltung und Festlegung.

§ 18

Infrastruktur

1. Die ARGE verfügt über keine eigene Infrastruktur; diese wird vielmehr von der jeweiligen Vertragspartnern bzw. den ka. Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Kosten trägt der Bund gem. § 46 Abs. 1 SGB II. Dieser

erstattet die Kosten im Rahmen der Fallpauschalen für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten.

2. Die erstmalige und laufende Bereitstellung von Ressourcen für den Betrieb einer ARGE übernimmt der Vertragspartner, der die jeweilige Liegenschaft zur Verfügung stellt. Beliebig für die ARGE bereitgestellten Liegenschaften wird ein Vertragspartner zur Übernahme dieser Aufgaben einvernehmlich bestimmt.
3. Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die für die ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitgestellt werden müssen. Davon sind die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund die Verwaltungskosten trägt, sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund die Verwaltungskosten trägt und die mit Mitarbeitern des Kreises bzw. der ka. Städte und Gemeinden besetzt sind, kenntlich zu machen.

§ 19

Kostenerstattung

1. Jeder Vertragspartner als auch die ka. Kommunen tragen die Kosten für das für die ARGE tätige Personal. Die Personal- und Sachkosten werden aus dem Budget der ARGE finanziert, sofern es sich nicht um Aufgaben nach § 3 Ziff. 3 dieses Vertrages handelt. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes festgelegten Mitarbeiterkapazitäten und der dort je Stelle und Jahr pauschal festgelegten Höhe der Erstattung.
2. Die Zuordnung der Sachkostenpauschale je Arbeitsplatz ist abhängig vom Einsatzort des jeweiligen Mitarbeiters.
3. Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarungen Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen für einen der Vertragspartner, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.
4. Aufgrund der einheitlichen Leistungssachbearbeitung ist im Kapazitäts- und Qualifikationsplan kenntlich zu machen, an welchen Stellen und in welchem Umfang sich der Kreis Urna wegen der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Ziff. 3 dieses Vertrages an den entstehenden Personal- und Sachkosten beteiligt.

§ 20

Haftung

1. Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die sich aus der Tätigkeit der ARGE ergeben, haftet der Arbeitsgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine.
Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

- 16 -

3. Wird gegen die ARGE ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine.
Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
4. Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet im Innenverhältnis der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 21

Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

1. Der Lenkungsausschuss bestimmt die nach § 45 SGB II erforderlichen Mitglieder der Einigungsstelle.
2. In den Fällen des § 45 Abs. 1 S. 4 SGB II übernimmt der jeweilige Geschäftsführer der ARGE den Vorsitz.

§ 22

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

1. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
2. Bis zur endgültigen Bestellung des Geschäftsführers, wird die ARGE durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vertreten.
3. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag durch die ARGE beginnt am 01. Januar 2005, sofern die Dienstleistungsüberlassungsverträge gem. § 10 Ziffer 1, Satz 3 unterzeichnet worden sind. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 6 Jahre bis zum 31.12.2010. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Kündigung von einer Vertragspartei bis zum 01.01. des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, den anderen Vertragspartnern gegenüber erklärt wird.
4. Erfolgt keine Verlängerung gem. Absatz 3, sind die Vertragspartner verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die ARGE aufzulösen.
5. Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der ARGE verpflichten sich die Vertragspartner unter Einbeziehung der ka. Städte und Gemeinden und der Personalräte, gemeinsam und frühzeitig den künftigen Einsatz des Personals zu koordinieren.

§ 23

Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

- 17 -

2. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen. Gleiches gilt, wenn eine Finanzierung der notwendigen Personal- und Sachkosten über die Budgetmittel der ARGE nicht mehr sichergestellt werden kann.
3. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Unna, den

 Makella
 Landrat des Kreises Unna

 Schickentanz
 Vorsitzender der Geschäftsführung
 der Agentur für Arbeit Dortmund

 Farwick
 Vorsitzender der Geschäftsführung
 der Agentur für Arbeit Hamm

Endgültige Fassung

Dienstleistungsüberlassungsvertrag

zwischen

**der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna
-ARGE-**

und

den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

1. Im ARGE-Vertrag erklären der Kreis Unna und die Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenseitige Zustimmung,
 - dass die den Agenturen für Arbeit im SGB II zugewiesenen und von der ARGE wahrzunehmenden Aufgaben auch durch Personal des Kreises bzw. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und
 - im Umkehrschluss die dem Kreis nach dem SGB II obliegenden und auf die ARGE übertragenen Aufgaben durch Personal der Agenturen bzw. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wahrgenommen werden können.

Gemäß § 10 Ziffer 1. des ARGE-Vertrages verfügt die Arbeitsgemeinschaft über kein eigenes Personal; danach stellen die Vertragspartner das notwendige Personal bzw. in entsprechendem Umfang Dienstleistungen zur Erfüllung aller der Arbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben zur Verfügung.

Da der Kreis Unna für die Aufgabenwahrnehmung in der Arbeitsgemeinschaft vorrangig für die Leistungssachbearbeitung und das sozialintegrative Fallmanagement aufgrund der bisherigen Delegation der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Bundessozialhilfegesetz auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht genügend eigenes Personal bereitstellen kann, erklären sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bereit, der ARGE für deren Aufgabenwahrnehmung ausschließlich Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

Die Dienstleistungen werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erbracht.

Die Dienstleistungen für die ARGE sind unentgeltlich.

2. Die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Städte und Gemeinden werden durch die Dienstleistungen für die ARGE nicht berührt. Rechte und Pflichten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis bestehen unverändert fort. Ebenso bleiben die Arbeitgeber-, Dienstherren- und Vorgesetztenfunktionen bestehen.
3. Im übrigen gelten die Regelungen des ARGE-Vertrages, der diesem Vertragswerk als Anlage beigelegt wird.

- 2 -

4. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Die Wahrnehmung der Dienstleistungen nach diesem Vertrag durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beginnt am 01.01.2005. Die Laufzeit dieses Vertrages ist an die Laufzeit des ARGE-Vertrages gebunden.

5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

Gleiches gilt, wenn eine Finanzierung der notwendigen Personal- und Sachkosten über die Budgetmittel der ARGE nicht mehr sichergestellt werden kann.

Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Unna den

Für die „Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna“

Makiolla
Landrat

Schickentanz
Vorsitzender der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Dortmund

Farwick
Vorsitzender der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Hamm

- 3 -

Für die ka. Städte und Gemeinden

Bürgermeister der Stadt Bergkamen

Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bürgermeister der Stadt Fröndenberg

Bürgermeister der Gemeinde Holzwickede

Bürgermeister der Stadt Kamen

Bürgermeister der Stadt Lünen

Bürgermeister der Stadt Schwerte

Bürgermeister der Stadt Selm

Bürgermeister der Stadt Unna

Bürgermeister der Stadt Werne

- 4 -

Die Unterzeichnung dieses Dienstleistungsüberlassungsvertrages durch die Bürgermeister erfolgt vorbehaltlich einer Genehmigung durch die politischen Gremien der ka. Städte und Gemeinden.

Endgültige Fassung

Dienstleistungsüberlassungsvertrag

zwischen

**der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna
-ARGE-**

und

dem Kreis Unna

1. Im ARGE-Vertrag erklären der Kreis Unna und die Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenseitige Zustimmung,
 - dass die den Agenturen für Arbeit im SGB II zugewiesenen und von der ARGE wahrzunehmenden Aufgaben auch durch Personal des Kreises bzw. der ka. Städte und Gemeinden und
 - im Umkehrschluss die dem Kreis nach dem SGB II obliegenden und auf die ARGE übertragenen Aufgaben durch Personal der Agenturen bzw. der ka. Städte und Gemeinden wahrgenommen werden können.

Gemäß § 10 Ziffer 1. des ARGE-Vertrages verfügt die Arbeitsgemeinschaft über kein eigenes Personal; danach stellen die Vertragspartner das notwendige Personal bzw. in entsprechendem Umfang Dienstleistungen zur Erfüllung aller der Arbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben zur Verfügung.

Der Kreis Unna stelle der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna ausschließlich Dienstleistungen zur Verfügung.

Die Dienstleistungen werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises erbracht.

Die Dienstleistungen für die ARGE sind unentgeltlich.

2. Die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Städte und Gemeinden werden durch die Dienstleistungen für die ARGE nicht berührt. Rechte und Pflichten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis bestehen unverändert fort. Ebenso bleiben die Arbeitgeber-, Dienstherren- und Vorgesetztenfunktionen bestehen.
3. Im übrigen gelten die Regelungen des ARGE-Vertrages, der diesem Vertragswerk als Anlage beigefügt wird.
4. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Die Wahrnehmung der Dienstleistungen nach diesem Vertrag durch den Kreis Unna beginnt am 01.01.2005. Die Laufzeit dieses Vertrages ist an die Laufzeit des ARGE-Vertrages gebunden.

6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll.

- 2 -

An Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

Gleiches gilt, wenn eine Finanzierung der notwendigen Personal- und Sachkosten über die Budgetmittel der ARGE nicht mehr sichergestellt werden kann.

Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Urna den

Makiolla
Landrat

Schickentanz
Vorsitzender der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Dortmund

Farwick
Vorsitzender der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Hamm

Dienstleistungsüberlassungsvertrag

zwischen der

**Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna
- ARGE Kreis Unna -**

und den

Agenturen für Arbeit Hamm und Dortmund

§ 1 Dienstleistungsüberlassung

Die Agenturen für Arbeit Hamm und Dortmund stellen der ARGE ausschließlich Dienstleistungen zur Verfügung.

Die Dienstleistungen werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Agenturen erbracht.

Die Dienstleistungen sind für die ARGE unentgeltlich.

§ 2 Gegenstand der Dienstleistung

Die überlassenen Dienstleistungen umfassen alle Aufgaben der Agentur als Leistungsträger nach dem SGB II, die kraft Gesetzes (§ 44b Abs 3 Satz 1 SGB II) von der ARGE wahrgenommen werden, sowie die dem Kreis obliegenden und auf die ARGE übertragenen Aufgaben.

Dazu gehören insbesondere die Information, Beratung und Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit sowie die ordnungsgemäße Antragsbearbeitung und die Bewilligung von Geldleistungen,

§ 3 Rechtsverhältnisse des Personals

Die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Agenturen werden durch die Dienstleistungen für die ARGE nicht berührt. Rechte und Pflichten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis bestehen unverändert fort.

§ 4 Direktionsrecht

Die Funktion der Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten bleiben bestehen.

- 2 -

Der Geschäftsführer der ARGE ist ein weiterer Vorgesetzter der Beschäftigten der BA, die im Rahmen dieses Vertrages tätig werden.

Der Geschäftsführer der ARGE hat das fachliche Weisungsrecht, soweit dies für eine ordnungsgemäße Dienstleistungserbringung gemäß § 2 Abs 1 dieses Vertrages erforderlich ist.

Dem Geschäftsführer der ARGE obliegt das dienstaufsichtliche Weisungsrecht, soweit dies für einen störungsfreien Arbeitsablauf in der ARGE erforderlich ist. Die dienstaufsichtliche Weisungsbefugnis beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Arbeitszeit und die Urlaubsgewährung.

Maßnahmen, die in Ausübung des Weisungsrechtes des Geschäftsführers der ARGE erfolgen und einen mitbestimmungs- und/oder mitwirkungsrechtlichen Tatbestand nach dem BPersVG erfüllen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Agentur.

§ 5 Haftung

Für Schäden der ARGE, die durch Perscna der Agentur verschuldet worden sind, haftet die Agentur in dem Umfang, wie sie ihrerseits die Mitarbeiter in Anspruch nehmen kann.

§ 6 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Unna

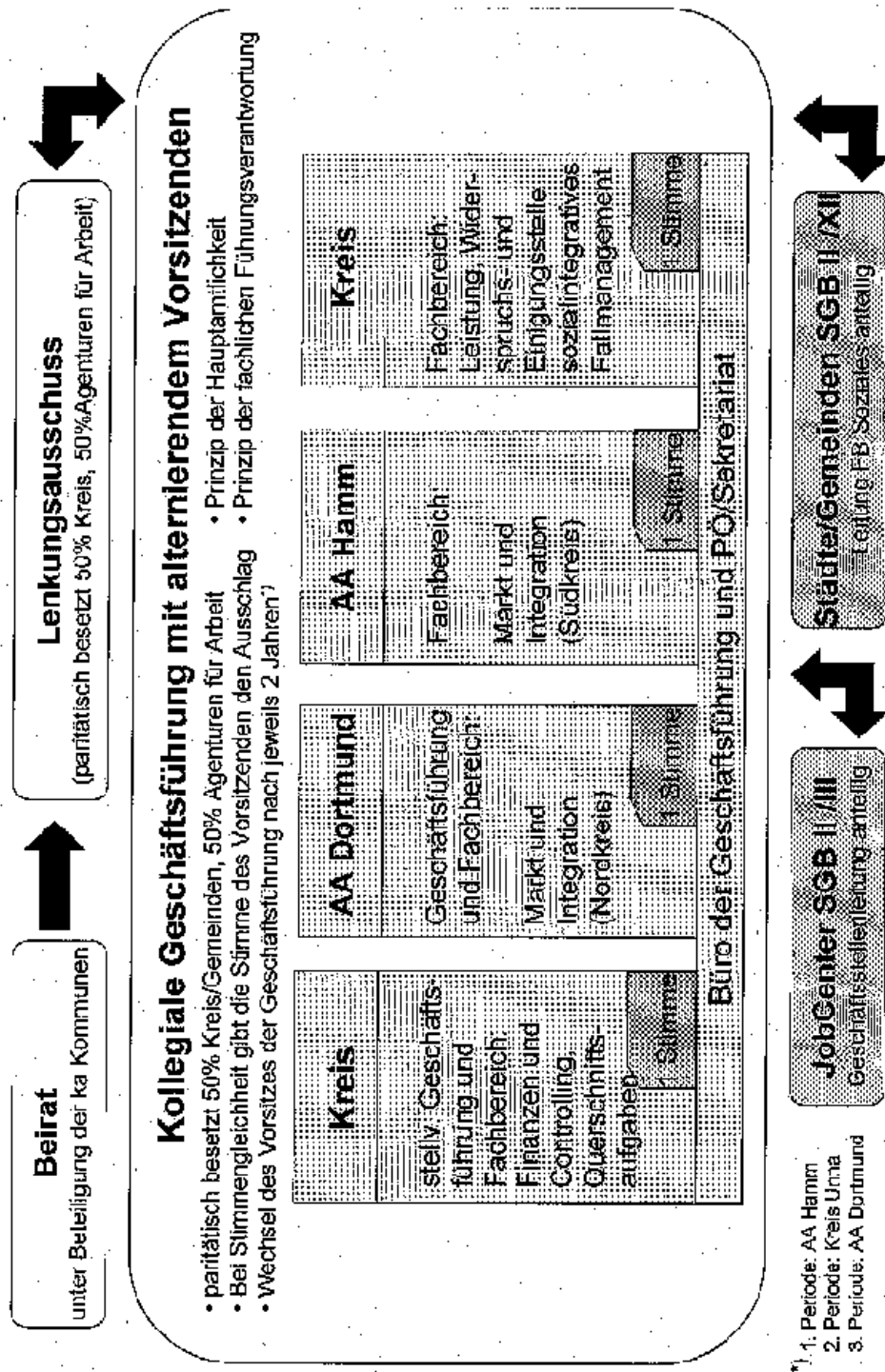
2004

Der Vorsitzende der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Hamm
Bernd Farwick

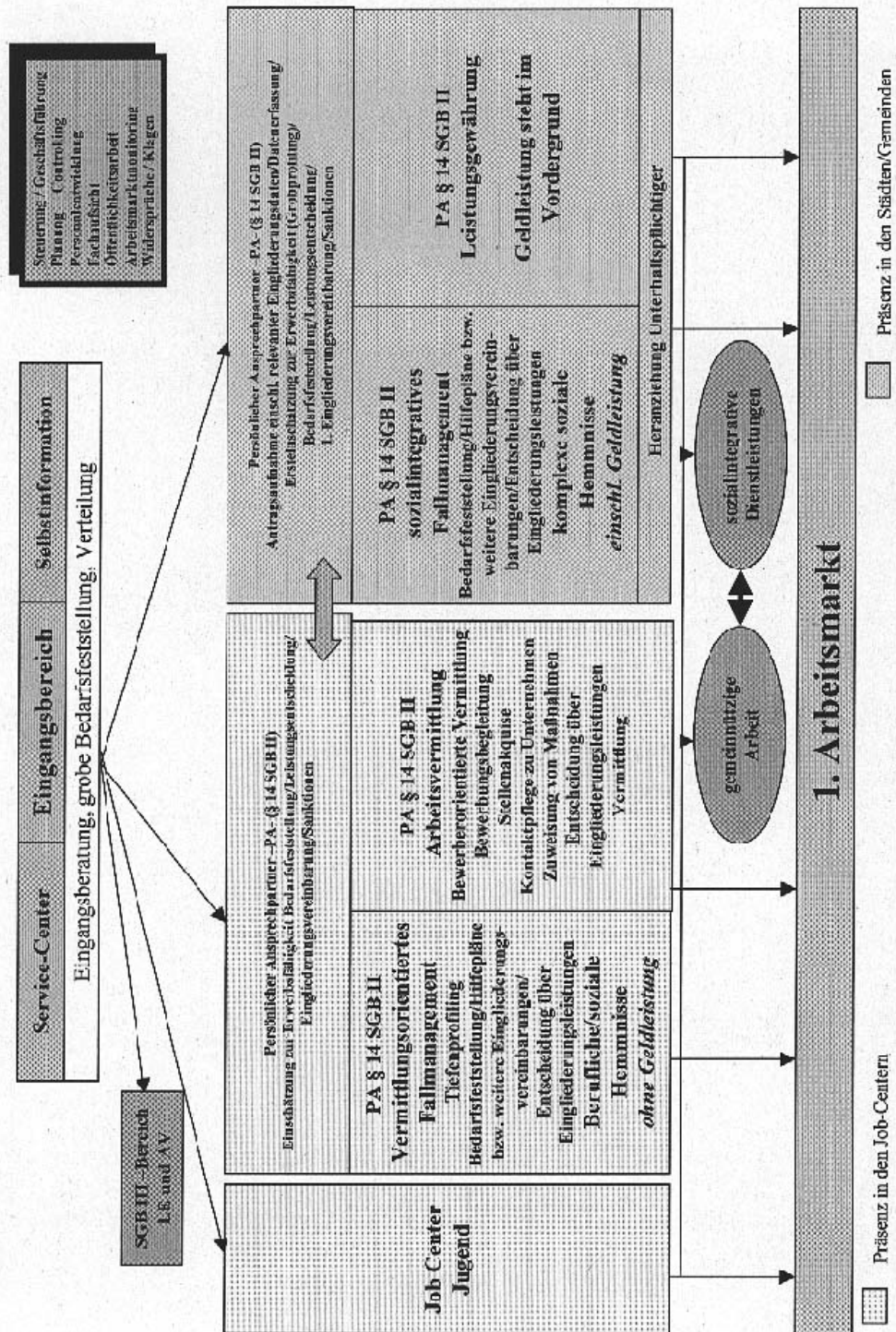
Der Vorsitzende der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Dortmund
Werner Schickentanz

Der Landrat des Kreises Unna

Der Kreisdirektor des Kreises Unna



^{*)} 1. Periode: AA Hamm
 2. Periode: Kreis Urmia
 3. Periode: AA Dortmund



Personalgegenüberstellung Soll/Ist
Stand: 24.11.2004

Anlage V

Stadt/Gemeinde	Leistungserstellung				sozialintrafisches F&Management				Job-Center-gegend				Unterricht			
	Soll lt. Berechnung vom 7.10.04	Stellen- setzung gegründet	Ist	Bem. Nr.	Soll lt. Berechnung vom 7.10.04	Stellen- setzung gegründet	Ist	Bem. Nr.	Soll lt. Berechnung vom 7.10.04	Stellen- setzung gegründet	Ist	Bem. Nr.	Soll lt. Berechnung vom 7.10.04	Stellen- setzung gegründet	Ist	Bem. Nr.
Bergkamen	19,2	19	19	3,65	4,3	4	3,65		3,4	3,5	3,5		1,5	1,5	1,5	
Bönen	5,3	5,5	5,5		1,2	1	1		0,8	1	1		0,5	0,5	0,5	
Fröndenberg	5	5	5		1,1	1	1		0,7	1	1		0,5	0,5	0,5	
Holzwickede	3,7	4	3,95		0,9	1	1		0,6	0,6	0,6		0,5	0,5	0,5	
Kamen	13,7	13,7	13,7		3	3	3		1,8	2	2		2	2	2	
Lünen	30,5	30,5	30,5		6,1	6	6		5,5	5,5	5,5		4	4	4	
Schwerte	11,3	11	10,95		2,5	2,5	2,5		1,9	2	2		1,07	1,07	1,07	
Selm	1,9	8	8		1,3	2	2		1,5	1,5	1,5		1	1	1	
Unna	19,3	19	19,06		4,3	4	4		3,1	3	3		2,2	2,2	2,2	
Werne	7	7	6,9		1,5	1,5	1,5		1,3	1,5	1,5		0,55	0,55	0,55	
Summe	129,9	129,7	129,86		26,7	28	27,83		21,5	22,5	22,66		13,82	13,82	13,82	

Stadt/Gemeinde	Leitung				Teambildung Service				Vermittlung			
	Soll lt. Berechnung vom 7.10.04	Ist	Bem. Nr.		Soll lt. Berechnung vom 7.10.04	Ist	Bem. Nr.		Soll lt. Berechnung vom 7.10.04	Ist	Bem. Nr.	
Bergkamen	79%	79%			1,5	1,5			10,2	10	10	
Bönen	15%	15%			0,42	0,42			2,9	3	3	
Fröndenberg	25%	25%			0,32	0,32			2,7	3	3	
Holzwickede	24%	24%			0,32	0,32			2	2	2	
Kamen	72%	72%			1	1			7,6	7,5	7,5	
Lünen	100%	100%			3	1,8			19,5	19,6	19,6	
Schwerte	57%	57%			1	1			6,1	6	6	
Selm	53%	53%			0,5	0,5			4,2	4	4	
Unna	30%	30%			1,5	1,48			10,4	10,5	10,5	
Werne	51%	51%			0,5	0,5			3,7	3,5	3,5	
Summe	5,88	5,88			10,16	8,84			69,3	69	69	

Stadt/Gemeinde	Einlagezone Agenturen für Arbeit				Teambildung Arbeitsagenturen				Beschäftigung			
	Geschäfts- stellen für Arbeit	Ist	Bem. Nr.		Soll lt. Berechnung vom 7.10.04	Ist	Bem. Nr.		Soll lt. Berechnung vom 7.10.04	Ist	Bem. Nr.	
Bergkamen												
Bönen												
Fröndenberg												
Holzwickede												
Kamen	0,5	1										
Lünen	0,5	1										
Schwerte	0,5	1										
Selm												
Unna	0,5	1										
Werne												

Personalgegenüberstellung Soll-Ist

Personal- und Sachkostentabelle

Anlage VII

BesGr/ VergGr	Personal- und Gemeinkosten			Sachkostenpauschale
	Bundesagentur für Arbeit ¹⁾	Kreis/Kommunen ²⁾	Mittelwert	
A 5/VIII	38.981,78	40.080,00	39.530,89	angelehnt an den Wert der Bundesagentur für Arbeit ^{3) und 4)} 100,00 € für jeden Arbeitsplatz
A 6/VII	41.891,05	40.980,00	41.435,53	
A 7/VIb	47.368,63	45.600,00	46.484,32	
A 8/Vc	47.871,74	51.300,00	49.585,87	
A 9/Vb	50.474,57	51.780,00	51.127,29	
A 10/IVb	61.159,38	58.080,00	59.600,00	
A 11/IVa	68.652,79	65.520,00	67.000,00	
A 12/III	75.907,85	72.660,00	74.200,00	
A 13 gd/II	84.086,54	81.840,00	82.900,00	
A 13 hd/II	78.356,61	83.160,00	80.700,00	
A 14/Ib	89.641,82	88.740,00	89.100,00	
A 15/Ia	100.797,89	98.880,00	99.800,00	

- Hierbei handelt es sich um die durchschnittlichen Personalkostensätze der BA für das Jahr 2003 (Berechnung vom Mai 2004 auf der Basis des Ist-Ergebnisses des Haushaltes 2003 der BA). Für eine Vorkalkulation für das Jahr 2004 sind die Beträge mit einem Aufschlag von 1,79% versehen worden. Die Beträge enthalten:
 - sonstige Bezüge, z.B. Abfindungen, Übergangsgeld, Sterbegeld usw.
 - Kalk. Versorgungszuschlag
 - Personalnebenkosten, z.B. Beihilfen, Unfallversicherung
 - Personalgemeinschaften
- Die Beträge sind abgeleitet aus den Personalkostentabellen des KGSt-Berichtes Nr. 4/2004 „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2004)“. Es handelt sich um einen Mittelwert aus den Jahreswerten für Beamte und Angestellte (alle Bundesländer); bei den Werten für Beamte ist ein Versorgungszuschlag von 47,51% enthalten (Versorgungsbezüge, Beihilfezahlungen, sonstige Nebenleistungen für Versorgungsempfänger).
Außerdem ist in den Beträgen ein Gemeinkostenzuschlag von 20% einbezogen.
- Hierbei handelt es sich um die Sachkostenpauschale (incl. IT-Unterstützung und AuF) der BA für das Jahr 2003 (Berechnung vom Mai 2004 auf der Basis des Ist-Ergebnisses des Haushaltes 2003 der BA). Für eine Vorkalkulation für das Jahr 2004 ist die Pauschale mit einem Aufschlag von 1,79% versehen worden.
- Die aus dem KGSt-Bericht Nr. 4/2004 „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2004)“ abgeleitete Sachkostenpauschale in Höhe von 5.400,00 € für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und einem Betrag in Höhe von 10.200,00 € für die informationstechnische Unterstützung ist nicht in voller Höhe zum Tragen gekommen. Die der ARGE maximal zuerkannte Sachkostenpauschale liegt bei 11.110,00 €; im übrigen werden IT-Unterstützungsleistungen von der Bundesagentur für Arbeit auch für kommunale Arbeitsplätze erbracht.
- Der Mittelwert liegt eigentlich höher; die Erstattung kann jedoch maximal in Höhe der der ARGE zuerkannten Personalkosten von 67.000,00 €/Arbeitsplatz erfolgen.

Auswertung der Sachbearbeiter-Stammdaten
Stand 23.11.2004

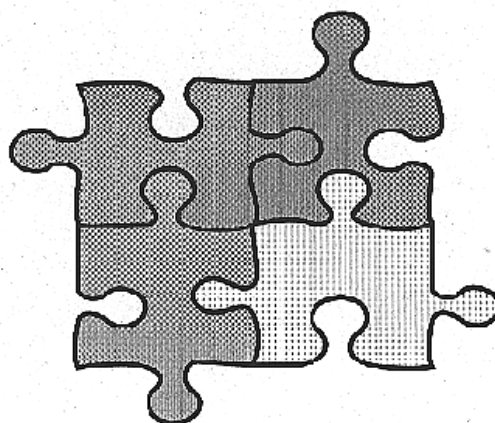
Anlage VIII

Stadt/Gemeinde	Kostenleistungen an ka. Kommunen						Summen Pers.-Kosten	Summen Sachkosten	Summen gesamt
	SGB II		KdU						
	Pers.-Kosten €	Sachkosten €	Pers.-Kosten €	Sachkosten €					
Bergkamen	1.027.295,76	250.280,03	150.387,60	37.653,98			1.177.683,36	287.934,01	1.465.617,37
Bönen	298.134,20	73.102,30	42.553,09	10.955,70			340.687,29	84.138,00	424.825,29
Fröndenberg	307.971,00	69.408,30	44.289,00	10.299,70			352.280,00	79.698,00	431.968,00
Holzwickede	289.370,44	58.369,35	41.514,14	8.341,65			330.824,53	66.711,00	397.535,58
Kamen	1.053.252,98	198.867,60	140.603,47	28.238,40			1.193.856,45	227.106,00	1.420.962,45
Lünen	1.915.649,46	498.556,50	516.344,02	73.093,50			2.131.993,43	571.650,00	2.703.623,48
Schwerte	731.896,20	162.370,80	90.973,04	23.110,20			822.889,24	185.481,00	1.008.360,24
Selm	579.839,48	117.776,55	82.206,97	16.836,45			662.046,45	134.643,00	796.689,45
Unna	1.072.739,85	266.833,60	143.338,04	38.891,10			1.216.078,70	305.694,00	1.521.772,79
Werne	370.015,50	95.643,15	52.924,50	14.458,55			422.940,00	110.112,00	533.052,00
Kreis Unna	277.585,87	111.000,00	0,00	0,00			277.585,87	111.000,00	388.585,87
	7.923.690,74	1.902.287,48	1.005.134,77	261.879,53			8.928.825,51	2.164.167,01	11.092.992,52

Stadt/Gemeinde	Kostenleistungen Agenturen für Arbeit							Summen Sachkosten	Summen Pers.-Kosten	Summen gesamt
	SGB II		KdU			Sachkosten €				
	Pers.-Kosten €	Sachkosten €	Pers.-Kosten €	Sachkosten €						
Kamen*	2.001.929,81	344.100,00	53.372,73				2.055.302,54	344.100,00	2.399.402,54	
Lünen*	2.830.852,23	300.500,00	141.479,42				2.760.131,05	368.500,00	3.168.631,05	
Schwerte*	598.888,39	106.450,00	23.100,91				621.989,30	106.450,00	727.439,30	
Unna	2.091.220,83	301.365,00	74.747,73				2.165.988,53	301.365,00	2.467.333,53	
	7.330.691,26	1.139.415,00	292.700,79			0,00	7.623.392,05	1.139.415,00	8.762.807,05	

Personalkostenleistung insgesamt	16.552.217,55 €
Sachkostenleistung insgesamt	3.303.582,01 €
Summe aller Leistungen	19.855.799,57 €
davon Kostenleistung durch den Kreis	1.559.715,09 €
Belastung für ARGE-Budget	18.296.084,48 €

Vorläufiges Arbeitsmarktprogramm 2005



**Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II
„Grundsicherung für Arbeitsuchende“**

zwischen

**dem Kreis Unna sowie den Agenturen für Arbeit
Hamm und Dortmund**



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Hamm



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Dortmund

Mitglieder der ARGE-Arbeitsgruppe IV „Arbeitsmarktprogramm 2005“:

Günter Appel, Stadt Lünen/Wohnen und Arbeiten
Siegfried Denninghoff, Agentur für Arbeit Kamen
Norbert Diekmännken, Kreis Unna/Fachbereich Arbeit und Soziales
Ute Ernst-Zmiewski, Agentur für Arbeit Hamm/Beauftragte für Chancengleichheit (zeitweise)
Anita Flacke, Stiftung Weiterbildung
Dietmar Geißen, Agentur für Arbeit Schwerte
Hans-Peter Kohlen, Agentur für Arbeit Unna
Hans Nick, Agentur für Arbeit Lünen, Sprecher der Arbeitsgruppe
Heidi Malke-Diop, Agentur für Arbeit Dortmund/Beauftragte für Chancengleichheit(zeitweise)

Unna, im November 2004

1. Vorbemerkungen

Die Lenkungsgruppe zur Gründung einer „Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Grundversicherung für Arbeitssuchende“ hat zur Erarbeitung eines Arbeitsmarktprogrammes 2005 eine spezielle Arbeitsgruppe gebildet. Diese ist besetzt mit Vertretern aus allen Geschäftsstellen der Agenturen für Arbeit im Kreis Unna, der kreisangehörigen Kommunen, des Kreises Unna und der Stiftung Weiterbildung sowie den Beauftragten für Chancengleichheit bei den Agenturen für Arbeit Hamm und Dortmund.

Der Bericht der „Hartz-Kommission“ enthält u.a. ein Kapitel zum Thema „Regionale Beschäftigungsstrategien im Arbeitsmarktprogramm gestalten“. In dem Bericht heißt es, dass unterschiedliche Entwicklungen in den Regionen differenzierte regionale Wachstums- und Beschäftigungsstrategien erfordern. Diese können nicht „von oben“ vorgegeben werden. **Entscheidend ist vielmehr die konsequente regionale Ausrichtung der Förderung und die Bündelung der Aktivitäten aller wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Akteure in natürlichen Wirtschaftsräumen. Das neue ganzheitliche Arbeitsmarktprogramm ist vor Ort in eigener Verantwortung unter Beteiligung der relevanten Akteure (z.B. Kommunen, Kammern, Verbände, Gewerkschaften, Wirtschaft und Unternehmen, Bildungsträger, Kirchen) auszugestalten.**

Erfolge in der Arbeitsmarktpolitik sind nur möglich, wenn eine regionale Ausrichtung erfolgt und die örtlichen Akteure beteiligt und eingebunden werden. Dieser Gestaltungsprozess bedarf strategischer Zielstellungen bzw. Leitbilder. Grundlage hierfür wiederum sind Bedarfsanalysen sowie verwertbare Ergebnisse aus dem Arbeitsmarkt- und Zielgruppenmonitoring. Erst im Laufe der Zeit ergibt sich dadurch ein Gesamtbild verschiedener Einzelelemente (Ziele, Absichten, Projekte, Maßnahmen), das das Arbeitsmarktmanagement in einer Region charakterisiert.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Arbeitsgruppe in der Kürze der Zeit derart umfängliche Vorarbeiten nicht leisten konnte. Es wird vielmehr Aufgabe der ARGE sein, im Jahr 2005 die Voraussetzungen zu schaffen, dass für das Jahr 2006 ein strategisch ausgerichtetes Arbeitsmarktprogramm erstellt werden kann. **Die Arbeitsgruppe hat sich für 2005 darauf beschränken müssen, ein maßnahmeorientiertes Arbeitsmarktprogramm zu erstellen, um für die ARGE eine Startaufstellung zu Jahresbeginn 2005 zu gewährleisten.** Darin eingeflossen sind die Praxiserfahrungen der letzten Jahre, die sowohl bei den Agenturen als auch beim Kreis Unna bei den Integrationsbemühungen von Langzeitarbeitslosen in Arbeit gesammelt worden sind.

2. Instrumentenkatalog möglicher Eingliederungsleistungen

In **§ 16 Abs. 1 SGB II** wird für bestimmte Eingliederungsleistungen in Arbeit auf die Regelungen des SGB III verwiesen. Als – zunächst nicht abschließende – Instrumente kommen in Betracht:

- Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung (UBV)
- Gewährung von Mobilitätshilfen (MOBI)
- Einzel-Trainingsmaßnahmen in Betrieben
- Gruppen-Trainingsmaßnahmen zur Eignungsfeststellung, Kenntnisvermittlung etc.
- Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und ggf. Umschulung – FBW – einschließlich Vermittlung von Teilqualifikationen im Rahmen einer gestaffelten Berufsausbildung
- Förderung von Sprachlehrgängen für Migranten nach § 421 SGB III bzw. ESF
- berufliche Erstausbildung mit und ohne ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
- Leistungen des Bundes zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm)
- Überbetriebliche Berufsausbildung
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) einschl. REHA
- Finanzielle Einstellungshilfen an Arbeitgeber zur Begründung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse (EGZ/EGZN)
- Leistungen bei Einlösung von Vermittlungsgutscheinen
- Beauftragung Dritter mit der Vermittlung
- Personal-Service-Agenturen (PSA)

§ 16 Abs. 2 SGB II enthält darüber hinaus eine Generalklausel für weitere Eingliederungsleistungen. Dazu können insbesondere gehören:

- Gewährung von Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen und selbständigen Tätigkeit
- Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz
- Zielgruppenmaßnahmen für Allein Erziehende, Behinderte, gesundheitlich Beeinträchtigte (u.a. Drogenkranke), MigrantInnen, Ältere, BerufsrückkehrerInnen, Geringqualifizierte, Langzeitarbeitslose mit fortgeschrittenem Prozess der Arbeitsentwöhnung
- ergänzende Deutschkurse

Darüber hinaus eröffnet **§ 16 Abs. 3 SGB II** die Möglichkeit für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten zu schaffen:

- Mehraufwandsvariante bei gemeinnütziger zusätzlicher Arbeit (zusätzlich zum ALG II wird eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt)
- Entgeltvariante bei erweiterten Einsatzgebieten (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei Unternehmen oder sonstigen Arbeitgebern)
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bei zusätzlichen Arbeiten im öffentlichem Interesse (ABM) im Rahmen von Pauschalzuschüssen (ohne Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung)

3. Finanzierung und Aktivierungsquoten

3.1. Regionale Mittelverteilung

Bundesweit steht ein Gesamtintegrationsbudget von 9,65 Mrd. € zur Verteilung an die Kreise und kreisfreien Städte zur Verfügung, davon 6,35 Mrd. € Eingliederungsmittel und 3,3 Mrd. € Persona- und Verwaltungsmittel.

Die Verteilung der reinen Eingliederungsmittel wird unter Berücksichtigung der regionsspezifischen Arbeitsmarktlage anhand eines Problemdruckindikators vorgenommen. Dieser Problemdruckindikator drückt aus, wie weit die regionale ALG II-Quote (das Verhältnis der Zahl der zu aktivierenden ALG II-Empfänger zur Zahl der zivilen Erwerbspersonen) von der bundesweiten ALG II-Quote abweicht. Diese Abweichung bestimmt die Höhe des Ab- oder Zuschlages. Der Indikator gibt die Möglichkeit, Regionen mit einem besonders verfestigten Arbeitsmarktproblem bei der Vergabe von Eingliederungsmitteln besonders zu berücksichtigen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat für den Kreis Unna **Eingliederungsmittel in Höhe von 35,4 Mio. €** ermittelt. Da die ALG II-Quote im Kreis Unna negativ von der Bundesquote abweicht, ist für den Kreis Unna im obigen Sinne ein Aufschlag von 5% pro ALG II-Empfänger berücksichtigt worden.

Hinzu kommen für den Kreis Unna **Mittel für Verwaltung und Personal in der Größenordnung von 18,8 Mio. €**. Die beiden Mittelansätze sind gegenseitig deckungsfähig und bilden insofern ein Gesamtbudget für Betreuung und Integration von Langzeitarbeitslosen. Vor Ort kann flexibel entschieden werden, in welchem Umfang Mittel für Personal oder für Eingliederungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Zur Weiterführung bereits laufender oder im Jahr 2004 begonnener Maßnahmen zur Eingliederung von Sozialhilfeempfängern bzw. Arbeitslosenhilfebezieher in den Arbeitsmarkt über den 31.12.2004 hinaus sind bereits Mitte 2004 bundesweit **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von 1,3 Mrd. € bereit gestellt worden. Mit diesem Betrag können Verpflichtungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2005 eingegangen werden. Auf den Kreis Unna entfällt ein **Zuteilungsbetrag in Höhe von 7,41 Mio. €**, mit dem u.a. der Betrieb der Sozialkaufhäuser und im laufenden Jahr vom Kreis Unna begonnene Deutschkurse sowie Orientierungs- und Integrationsmaßnahmen weiter finanziert werden können.

3.2. Aktivierungsquoten für ALG II-Empfänger

Nicht allen Beziehern der Grundsicherung wird ein Angebot zur Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme zu machen sein. Nicht für alle wird dies zudem sinnvoll sein. Eine Alternative kann z.B. die intensive Betreuung und Beratung durch Fallmanager in prekären Lebenssituationen oder die Herstellung von Kontakten zu potenziellen Arbeitgebern sein. Andererseits gibt es Perso-

nen, denen die Ausübung der Arbeit nicht zugemutet werden kann (z.B. bei allein Erziehenden mit Kindern unter 3 Jahren, wenn die Erziehung des Kindes gefährdet würde). Auch ist an Personen zu denken, die bereits eine Erwerbstätigkeit von mehr als 15 Stunden ausüben und insofern keiner Aktivierung bedürfen.

Es sind zwei Gruppen von Hilfebedürftigen getrennt zu betrachten:

	Aktivierungsquote
Jugendliche Hilfebedürftige (15 bis 24jährige)	52%
übrige Hilfebedürftige (25 bis 64jährige)	23%
gesamte Zielgruppe	26%

Die relativ hohe Aktivierungsquote für Jugendliche ist vor dem Hintergrund von § 3 Abs. 2 SGB II („Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung in eine Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.“) notwendig. Aus Recherchen bei den erwachsenen bisherigen Beziehern von Arbeitslosenhilfe hat sich eine Aktivierungsquote von 21% ergeben, die im Startjahr des neuen Leistungssystems leicht angehoben wird.

3.3. Zahl der zu aktivierenden ALG II-EmpfängerInnen im Kreis Unna in 2005

Grundlage ist das Mengengerüst für die Personalbedarfsberechnung in Ausführung des SGB II.

Die Zahl der potenziellen ALG II-Bezieher kann z.Zt. nicht genau bestimmt werden. Es handelt sich vielmehr um Schätz- und Annahmewerte auf der Grundlage der Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfestatistik auf Kreisebene mit Stand zum 30.09.2004. Erst mit der abgeschlossenen Bearbeitung der Anträge können die Setzungen realistisch überprüft werden.

Für die Ermittlung der erwerbsfähigen Personenzahl ist angenommen worden, dass durchschnittlich in den ALG II-Haushalten 1,45 erwerbsfähige Personen leben (der ALG II-Empfänger selbst und 0,45 weitere Personen, überwiegend der Partner). Dies entspricht einer Empfehlung des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit für bedürftige Alh-Haushalte, die entsprechend auch für Sozialhilfehaushalte übernommen wurde (siehe IAB Kurzbericht Nr. 11/2004 vom 23.09.2004).

Nach den ersten Berechnungen ist von folgenden Zahlen auszugehen:

Städte/Gemeinden	Bedarfsgemeinschaften (Erwerbsfähige)	erwerbsfähige Personen (nach 1,45)	23 % Aktivierungsquote Erwachsene	Bedarfsgemeinschaften Jugendliche	erwerbsfähige Personen (nach 1,45)	52 % Aktivierungsquote Jugendliche
Schwerte	1.356	1.981	571	142	206	118
Lünen	4.387	6.361	1.922	479	695	393
Selm	945	1.370	420	113	164	86

Vorläufiges Arbeitsmarktprogramm 2005 der ARGE SGB II im Kreis Unna

Kamen	1.687	2.446	725	136	197	148
Bergkamen	2.298	3.332	978	257	373	202
Werne	839	1.217	363	101	146	75
Unna	2.337	3.369	998	234	339	208
Fröndenberg	610	885	260	53	77	53
Holzwickede	454	658	188	42	61	40
Bönen	642	931	277	63	91	57
gesamt	15.565	22.569	5.919	1.620	2.349	1.222
Kreis Unna						

4. Handlungsprogramm 2005 für den Kreis Unna

Dem Kreis Unna stehen für Eingliederungsleistungen ALGII im kommenden Jahr insgesamt 35,4 Mio. € zur Verfügung, darin enthalten Verpflichtungsermächtigungen 2005 in Höhe von 7,4 Mio. €.

Eine erste vorläufige Budgetplanung der Eingliederungsmittel 2005 für Alg2-Empfänger im Kreis Unna (Stand 30.09.2004) sieht folgende Aufteilung vor:

Leistung	Durchschnittl. Kosten je Einzelfall	Zielgruppe / Besonderheiten	Errechnete Zahl der Fälle	EGT-Ansatz in Mio.
Unterstützung der Vermittlung, Beratung und Mobilität (UBV/MOB)	unterschiedlich	Vermittlungsorientierte Bewerber/innen		0,7
Trainingsmaßnahmen (TM)	600,- € / Monat	Eignungsteststellung - und Orientierung	1.600 - 2.000	1,6
		mit Qualifizierung - betrieblich -	500 500	0,6 0,15
Fortbildung und Umschulung (FbW)	800,- € / Monat		620	3,6
Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM)	1.200,- € / Monat		100	1,5
PLUS Lohn Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung	500,- € / Monat	mit Qualifizierungsanteil	1.000	3,0
	250,- € / Monat	ohne Qualifizierungsanteil	1.000	1,5
Eingliederungszuschüsse an AG (EGZ)	350,- € / Monat	(zuzügl. KdU-Anteil)	500	4,5
PSA	8.000,- € / Fall		25	0,2
Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37 SGB III)	150,- € / Monat		50	0,25
Vermittlungsgutschein (VGS)	2.000,- € / Fall		100	0,2
Einstiegsgeld	500,- € / Monat	Anreiz für Annahme einer gering bezahlten soz. pfl. Beschäftigung	100	0,6
Weitere Maßnahmen				
Zus. Sprachkurse für Migrant/innen		Basiskurse und für Fortgeschrittene mit Praktikum (VZ+IL)	500	0,5
Maßnahmen der Berufsvorbereitung (BVM/BEE)		Jugendliche	400	1,8
Arbeiten+Lernen		Jugendliche	100	0,1
Integrationsmaßnahmen		u.a. Berufsrückkehrerinnen, Ältere AN Jugendliche	600	2,0
Freie Förderung				1,25
Verpflichtungsermächtigungen 2005				7,4
Mittel Rest				3,95
Eingliederungsmittel Gesamt Kreis Unna 2005				35,4

4.1 Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung (FbW)

Ausgehend von einer Quotierung der Agenturen für Arbeit im Kreis Unna für Eintritte von AlgII-BezieherInnen in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung hat der Arbeitskreis auf der Basis der Planungsüberlegungen 2005 eine Zuordnung erstellt. Dabei wurde unterstellt, dass der Geschäftsstellenanteil für Lünen und Schwerte bei etwa 20%, der für Kamen und Unna bei 60% am jeweiligen Wert der Hauptagenturen Dortmund und Hamm liegt. Während im Agenturbezirk Hamm bereits feste Bezugsgrößen AlgII auf jedes Maßnahmenziel definiert wurden, geht man im Agenturbezirk Dortmund von einem durchschnittlichen Anteil von 40% der Eintritte AlgII-Bezieher aus. Dieser % Satz basiert auf dem bisherigen Anteilswert der AlhI-Bezieher in SGBIII-Maßnahmen. Die Berücksichtigung von SGBII-Kunden ist unbedingt am Erfolgskriterium einer 70%igen Eingliederungswahrscheinlichkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu messen.

4.1.1. Umschulung

Umschulung	AA DO	AA Hamm	Errechneter Anteil AlgII - Kunden	Anzustrebender Anteil AlgII - Kunden
Altenpfleger	5	18	23	30
Physiotherapeut	3	3	6	6
Ergotherapeut	3	3	6	6
Logopäde	3	-	3	3
Krankenpflege - Helfer	2	-	2	10
Steuerfach - Angestellter	2	3	5	5
Metallfacharbeiter	2	6	8	16
Ges. Umschulung der Agentur-Planungen	20	33	53	76

Inbesondere für Umschulungsmaßnahmen, die Mittel weit über 2005 hinaus binden, sind Förderungszusagen nur bei ausreichenden VE's möglich. Dies gilt abzuwarten. Für Maßnahmen mit einer > 2-jährigen Laufzeit, z.B. Altenpfleger, ist die rechtliche Grundlage einer Förderung ebenfalls noch offen. Sollte eine Rechtsverordnung in NRW für den Beruf Altenpflegehelfer erlassen werden, könnte dieses Berufsziel ebenfalls Eingang in die Planung SGBII finden.

Einzelumschulungsmaßnahmen in Betrieben sind unter dem Vorrang der Zahlung von Ausbildungsvergütung und erst nach Absolvierung einer Maßnahme zur Eignungsfeststellung (z.B. im Rahmen TM) möglich. Dabei ist anzustreben, dass die Teilnehmer während der Ausbildung ausbildungsbegleitende Hilfen erhalten in Form von Stützunterricht (Begleitung und Unterstützung).

4.1.2. Weiterbildung

Weiterbildung	AA DO	AA Hamm	Errechneter Anteil AlgII - Kunden	Anzustrebender Anteil AlgII - Kunden
Kraftfahrer mit Erwerb FS C/D	6	24	30	40
Anpassung Kraftfahrer	4	-	4	10
Lager / Logistik	7	9	16	40
Anpassung Metall für Facharbeiter	7	6	13	20
Schweißen (ohne berufl. Vorqualifikation)	-	8	8	10
Schweißen (mit berufl. Vorqualifikation)	5	12	17	20
Sicherheits - Fachkraft	-	6	6	15
Kaufmännische Fortbildung VZ	11	60	71	80
Kaufmännische Fortbildung TZ	6	6	12	40
Handel VZ	7	-	7	10
Handel TZ	5	-	5	10
Ges. Weiterbildung der Agenturplanungen	58	131	189	295
Zuzüglich eines Anteils von ca. 40% an Eintritten außerhalb der Bildungsplanung der Agenturen				249
Fortbildung und Umschulung ges.				620

Die Zahl der auszugebenden Bildungsgutscheine durch die ARGE ist auf die obigen Werte zu beschränken und darf aus arbeitsmarktlichen Gründen nicht erhöht werden. Auch bei der Aushändigung von Bildungsgutscheinen für Bildungsziele außerhalb der Bildungsplanungen der Agenturen DO und Hamm ist auf die 70%ige Erfolgswahrscheinlichkeit der Arbeitsaufnahme zu achten.

Das Verfahren zur einheitlichen Regelung zur Nutzung der Bildungsgutscheine durch die ARGE ist noch nicht abschließend geklärt.

4.2. Trainingsmaßnahmen (TM)

Die ARGE kann sich der Einkaufsprozesse der Agenturen bedienen, ist aber nicht daran gebunden. Diese Maßnahmeart eignet sich besonders zur berufsbezogenen Standortanalyse und Ermittlung und Festlegung einer berufsbezo-

genen Strategie. Daher ist vorgesehen, im rollierenden System an den Agenturstandorten Angebote zu platzieren, die eine permanente Einstiegsmöglichkeit bieten (Grundangebot) und eine Netto-Verbleibsdauer je Teilnehmer von 40 Tagen ermöglichen. Nach einer ersten Berechnung könnten in

- Lünen 540
- Kamen 420
- Unna 420
- Schwerte 240

Jahresplätze eingerichtet werden.

Darüber hinaus sind insbesondere für die Personengruppe der teilzeitarbeitslosen Frauen, Berufsrückkehrerinnen, Alleinerziehende wohnortnahe Angebote in den kreisangehörigen Kommunen vorzuhalten. Hier sollen sowohl Maßnahmen mit qualifizierenden als auch eher motivierenden, orientierenden Inhalten entwickelt werden.

Ende September/Anfang Oktober 2004 ist die Möglichkeit eröffnet worden, für SGBII-Kunden Arbeitsmarktdienstleistungen übergangsweise kostenlos durch die Regionalen Einkaufszentren (REZ) beschaffen zu lassen. Dies gilt für Maßnahmen, die im Zeitraum 3.01. – 31.05.2005 beginnen und bezieht sich zunächst u.a. auch auf Trainingsmaßnahmen (§§48ff. SGBII). Für die ARGE sollen folgende Leistungen eingekauft werden:

Bezeichnung	Ort der Durchführung	Beginn/Dauer	Wiederholungen	Teilnehmer insgesamt
Aktivierungs-TM VZ	Lünen	ab 24.01./6 Wo	3 verstetigt	192
	Schwerte	ab 24.01./6 Wo	3 verstetigt	64
	Unna	ab 24.01./6 Wo	3 verstetigt	192
	Kamen/Bergk.	ab 24.01./6 Wo	3 verstetigt	192
Aktivierungs-TM TZ	Lünen	ab 24.01./8 Wo	2 verstetigt	48
	Unna			48
	Kamen			48
Kenntnisvermittlung kfm. VZ	Lünen	24.1./4.4.-8 Wo	1	32
	Schwerte	4.4.-8Wo		16
	Unna	24.1./4.4.-8 Wo	1	32
	Kamen	24.1./4.4.-8 Wo	1	32
Kenntnisvermittlung kfm. TZ	Lünen	11.4.-8 Wo		16
	Unna	11.4.-8 Wo		16
	Kamen	11.4.-8 Wo		16
Kenntnisvermittlung gewerblich – technisch (Lager / Logistik / Metall) VZ	Lünen	24.1./4.4.-8 Wo	1	32
	Schwerte	4.4.-8Wo		16
	Unna	24.1./4.4.-8 Wo	1	32
	Kamen	24.1./4.4.-8 Wo	1	32
Tagesmutter TZ	Lünen	11.4. – 17.3.		16
	Schwerte			16
gesamt				1.088

Erläuterungen dazu:

Die Aktivierungs TM (ATM) sind für erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) aus allen Berufszweigen gedacht, die bei den Agenturen bisher weder arbeitsuchend noch arbeitslos gemeldet waren. Der Arbeitskreis verständigte sich darauf, dass dieser Personenkreis auch auf solche eHb auszuweiten ist, die

schon als Kunden in den Agenturen registriert sind, jedoch bislang noch keine aktive Unterstützung durch ein entsprechendes Angebot erhalten haben.

Für die Trainingsmaßnahme „Tagesmutter“ wird eine Leistungsbeschreibung erstellt. Die Maßnahme richtet sich an jüngere Frauen in der Familienphase, die in ihrem Haushalt zusätzlich ein bis drei Kinder betreuen möchten sowie an Frauen mittleren Alters, die darüber hinaus in der Lage sind, als Kinderfrau im Haushalt der zu betreuenden Kinder tätig zu sein.

Die TM werden regional in der Trägerlandschaft des Kreises Unna ausgeschrieben und freihändig vergeben.

4.3. Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 421i SGB III)

Auch für dieses Eingliederungsinstrument gilt das Angebot, „für SGBII-Kunden Arbeitsmarktdienstleistungen übergangsweise kostenlos durch die Regionalen Einkaufszentren (REZ) „einkaufen“ zu lassen.

An den Agenturstandorten Lünen und Kamen soll für die Zielgruppe der jugendlichen Migranten jeweils ein Maßnahmeangebot für 25 Personen über das REZ eingekauft werden. Die inhaltliche Ausgestaltung ist von den sich beteiligenden Trägern konzeptionell zu erstellen und unterliegt einer anschließenden Bewertung durch die Agenturen. Als Zeitraum der Durchführung ist für Lünen 14.2. – 13.6.2005 vorgesehen.

4.4. Integrationsmaßnahmen

Integrationsmaßnahmen sollen nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe eine bis zu 6-monatige Verblebsdauer je Teilnehmer/in ermöglichen und für bestimmte Zielgruppen entwickelt werden. Die erfolversprechende Suche nach Praxisbetrieben mit Option einer späteren Übernahme in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis steht im Vordergrund, Qualifizierung konzentriert sich im wesentlichen auf die individuelle Hilfestellung darauf. So sollen nur Teilnehmer/innen einmünden, die diese Voraussetzungen mitbringen (keine Motivationsprobleme aufweisen) und mit einem geringen Anteil an Qualifizierung durchaus über realistische Chancen auf dem Arbeitsmarkt verfügen. Als Zielgruppen wurden genannt Migranten, Ältere, Schwerbehinderte. Denkbar wäre auch die Einrichtung von Maßnahmen in bestimmten Berufsfeldern wie Lager/Logistik, unternehmensbezogene Dienstleistungen, Büro/Verwaltung, im gewerblich technischen Bereich, in denen erwerbsfähige Hilfebedürftige je nach beruflicher Zielvorstellung Ansätze finden können.

4.5. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM)

Der Anteil an Einritten in diese Maßnahmeform ist deutlich begrenzt auf solche Fallgestaltungen, in denen Anleiter und Vorarbeiterfunktionen oder Aufgaben der Kinderbetreuung in bestimmten Projekten wahrzunehmen ist. Da hierbei Kontinuität und Qualität im Vordergrund stehen, ist ein Anreiz über PLUS-Lohn kaum zu erwarten.

4.6. PLUS-Lohn/Gemeinnützige Zusatzjobs

Es ist davon auszugehen, dass dieses Förderinstrument im kommenden Jahr ABM bzw. sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von „Arbeit statt Sozialhilfe“ in starkem Maße verdrängen und sich zu einer wichtigen Eingliederungsvariante im Arbeitsmarktprogramm entwickeln wird.

Der Arbeitskreis einigt sich darauf, für den Personenkreis der Alg II-Empfänger einen PLUS-Lohn von 1,25 €/Stunde fest zu legen. Die wöchentliche Beschäftigungszeit soll bei höchstens 30 Std. liegen, um die eigene Stellensuche zu ermöglichen. Der Träger der Arbeitsgelegenheit erhält eine Maßnahmekostenpauschale je Teilnehmerplatz. Mit dieser maßnahmespezifisch festgelegten Kostenpauschale kann der Aufwand des Trägers für die Maßnahmedurchführung (z.B. Betreuung, Qualifizierung, Overhead) abgedeckt werden.

Die Arbeitsgruppe spricht sich für eine Empfehlung aus, bestehende Teilnehmerplätze für gemeinnützige und zusätzliche Arbeit der Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen und sonstigen gemeinnützigen Träger in 2005 hinein zu verlängern. Der Kreis Unna trifft Vorkehrungen, dass ein „weicher Übergang“ gewährleistet werden kann.

Im Rahmen einer Bestandsaufnahme der Stiftung Weiterbildung sind kreisweit 813 Plätze, hinter denen Beschäftigung bzw. Arbeitsgelegenheit stehen, ermittelt worden. Die Arbeitsgelegenheiten (Plätze) verteilen sich grob auf folgende Einrichtungen...

Kommunen	ca. 300
Kirchen / Wohlfahrtsverbände	ca. 300
Bildungsträger	ca. 100
Vereine / Initiativen	ca. 50
nicht definiert (Rest)	ca. 50

...und Einsatzbereiche

Grünflächenpflege, Hausmeisterdienste, Schulen, Bauhöfe, Spielplatzgestaltung, Radwachen	ca. 400
Logistik, Möbelaufbereitung, Sozialkaufhäuser	ca. 200
Pflege- und Betreuungshilfe, Hauswirtschaft	ca. 80
Büro, Beratungsstellen, Büchereien	ca. 50
Haushaltsbezogene Dienstleistungen (Einzelhaushalte), sonstige	ca. 70

Derzeit läuft in den Agenturen für Arbeit die Umsetzung der „Initiative für zusätzliche Beschäftigung von Arbeitslosehilfe-Beziehern“. Kreisweit werden seit dem 18.10.2004 auf freiwilliger Basis 550 Teilnehmerplätze bei einer maximalen Fallpauschale von 500,00 € für den Träger einschl. Mehraufwandsentschädigung für den Teilnehmer angeboten.

Für 2005 sind in Anlehnung an die „Initiative für zusätzliche Beschäftigung von

Arbeitslosenhilfe-Beziehern" für die ARGE angepasste Förderrichtlinien mit abgestuften Förderkriterien zu entwickeln, die die Bedarfe der Zielgruppe und den Leistungsumfang berücksichtigen. So wird es Personen mit Qualifizierungs- und Betreuungsbedarf (insbes. Jugendliche ohne Ausbildung) geben, die regelmäßig eine höhere Pauschale nach sich ziehen. Andererseits gibt es Personengruppen, die ausschließlich beschäftigt werden mit der Folge, dass – bis auf geringfügige Overhead- und Verwaltungskosten – keine sonstigen Kosten entstehen. Eine derartige modifizierte Förderrichtlinie befindet sich in Arbeit.

Angesichts der Vielzahl von Arbeitsgelegenheiten kreisweit, der ab 2005 geltenden verschärften Zumutbarkeitsregeln und der damit einhergehenden Fluktuation auf den Stellen ist sich die Arbeitsgruppe einig, dass hinsichtlich der Steuerung von Arbeitsgelegenheiten (Antragstellung, Mittelbewirtschaftung, Akquise und Nachbesetzungen, Meldestelle, Transparenz) Regelungsbedarf besteht. Es bietet sich an, die Kommunen, die bisher diesen Bereich gesteuert haben, oder bestimmte Leitträger (kommunale Qualifizierungs- und Beschäftigungsträger, Wohlfahrtsverbände) für eine Koordination einzubinden.

4.7. Deutschkurse

Der Kreis Unna führt schon seit Jahren – in Ergänzung der von der Arbeitsverwaltung durchgeführte Deutschkurse – weiterführende Sprachkurse durch. Auf diese positiven Erfahrungen aufbauend sollen in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2005 folgende Deutschkurse für Alg II-Empfänger beginnen:

	Wochen-Std.Zahl	Gesamt Std.Zahl	Anzahl der Kurse				Gesamt TN-Zahl
			Standort Lünen	Standort Unna	Standort Schwerte	Standort Bergk./Kamen	
Basiskurs	25	500	2	2	1	1	120
Aufbaukurs I	25	350	2	2	1	1	120
Aufbaukurs II mit Vermittlungsscoaching	25	350 120	1	1	–	–	40
gesamt							280

Ein besonderes Problem bei den Deutschkursen im Auftrage des Kreises Unna war immer die Homogenität der Lerngruppe. Das sehr unterschiedliche Niveau der Sprachkursteilnehmer hat häufig die Lernfortschritte der gesamten Gruppe gehemmt. In der Arbeitsgruppe ist deshalb abgestimmt worden, dass jeder Sprachkursteilnehmer vorab bei einem unabhängigen Träger einen Sprachtest absolviert, um das individuelle Sprachniveau festzustellen. Zunächst wird von einer Teilnehmerzahl von 500 ausgegangen. Aufgrund der Ergebnisse werden die Teilnehmer einer der o.a. Sprachkursvarianten zugeordnet.

5. Angebote für junge Menschen

Für die Gruppe der Jugendlichen (erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren – U 25) sieht das Gesetz eine besondere Betreuung vor. Diese Betreuung (mit einem geringen Betreuungsschlüssel von 1:75) ist auf sofortige Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in eine Arbeitsgelegenheit ausgerichtet.

Aufbauend auf die positiven Erfahrungen der gemeinsamen Anlaufstellen von Arbeits- und Sozialamt in Unna und Kamen ist im Zuge der ARGE-Gründung beabsichtigt, **JobCenterJugend kreisflächendeckend an allen Geschäftsstellenstandorten der Agenturen für Arbeit** aufzubauen (Ausnahme: Das JobCenterJugend für die Geschäftsstelle Kamen entsteht in Bergkamen). Diese Einrichtungen sollen im Sinne eines integrativen Modells zentrale Anlaufstelle für alle Jugendlichen sein, ob sie nun Kunden der Berufsberatung, Arbeitslosengeldempfänger, Nichtleistungsempfänger oder neue Alg II-Empfänger sind.

Das unter 4. dargestellte Handlungsprogramm ist prinzipiell auch für Jugendliche im Alg II-Bezug zugänglich. Darüber hinaus sind jedoch spezielle Angebote für Jugendliche zu entwickeln und vorzuhalten. Die Zielgruppe der U25 ist jedoch ausgesprochen heterogen, sodass eine flexible, differenzierende Kundensteuerung unabdingbare Voraussetzung für einen effizienten und effektiven Instrumenteneinsatz ist. Nach der beruflichen Ausgangssituation können die Jugendlichen z.B. wie folgt unterschieden werden:

- ⇒ Jugendliche mit Berufsabschluss, darunter
 - mit marktfähigem Berufsabschluss
 - ohne oder nur mit bedingter Marktfähigkeit
- ⇒ Jugendliche ohne Berufsabschluss, darunter
 - mit Ausbildungs- bzw. Schulungsfähigkeit
 - nicht ausbildungs- bzw. schulungsfähig

Die Bundesagentur für Arbeit hat unter dem Titel „Wege in Arbeit und Beruf“ einen **8-Punkte-Plan zur Integration von jungen Menschen** entwickelt. Dieser Plan ist ausgesprochen hilfreich, einen Handlungsrahmen für die ARGE zur Integration der U25jährigen abzustecken:

- ☞ Fallmanagement - intensive Betreuung und Vermittlung
- ☞ Ausbildung - ein Berufsabschluss schützt (oft) vor Arbeitslosigkeit
- ☞ Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) und Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ) - berufliche Bildung braucht eine Basis
- ☞ Qualifizierungsmaßnahmen - vielfältige Ansätze für ein zukunftsfähiges Lernen
- ☞ Aufnahme einer Arbeitstätigkeit - zur Führung eines selbstbestimmten Lebens unerlässlich
- ☞ Arbeitsgelegenheiten - Arbeitsmarktanforderungen heranbringen und trainieren
- ☞ Ehrenamtliche Tätigkeiten - bringen Verpflichtungen und lassen die Persönlichkeit reifen
- ☞ Modellprojekte – innovative Ideen, insbesondere für Hilfebedürftige mit Migrationshintergrund

Bis zum Jahresende werden durch die Arbeitsgruppe IV noch weitere spezielle Förderangebote für Jugendliche unter Beteiligung der Berufsberatung vorgeschlagen. Auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes sollen jedoch im wesentlichen die JobCenterJugend selbst im „Echtbetrieb“ des Jahres 2005 passgenaue und maßgeschneiderte Projekte und Produkte für die Jugendlichen, die sie vor Ort zu beraten und zu betreuen haben, entwickeln.

Schlussbemerkung

Dieses maßnahmeorientierte Arbeitsmarktprogramm 2005 für Alg II-EmpfängerInnen ist ausdrücklich nur als Zwischenbericht zu betrachten. Angesichts der Komplexität und des Zeitdruckes konnten viele Eingliederungsinstrumente, z.B. die Rahmenbedingungen für das neue Einstiegsgeld oder die Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber, noch nicht in allen Einzelheiten in der Arbeitsgruppe besprochen und abgestimmt werden. Zum Teil wird dies bis zum Jahresende noch erfolgen; ansonsten ist das Programm im Rahmen der ARGE-Arbeit zu vervollständigen und zu präzisieren. Im übrigen ist das Programm keinesfalls als statisch anzusehen, sondern es gibt Orientierungswerte, die den Entwicklungen dynamisch anzupassen sind.

Das Arbeitsmarktprogramm ist letztlich im ARGE-Lenkungsausschuss zu beraten und endgültig zu beschließen.

Mit dem vorliegenden Handlungsprogramm kann die ARGE – nach dem derzeitigen Planungsstand – über 8.000 erwerbsfähige Hilfebedürftige erreichen und ein Angebot zur Aktivierung, Förderung und Integration unterbreiten. Damit wird eine durchschnittliche Aktivierungsquote von 30,8 % erreicht.

Tatsächlich ist die Aktivierungsquote noch höher. Zum einen sind die TeilnehmerInnen hinzurechnen, die als potenzielle Alg II – EmpfängerInnen Maßnahmen in 2004 begonnen haben und sich insofern schon in ARGE-finanzierten Projekten befinden (über die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7,41 Mio. €). Hinzu kommt noch eine „freie Finanzspitze“ von über 10% des Gesamtbudgets, für das noch zusätzliche Maßnahmeangebote zu entwickeln sind, die wiederum zu weiteren Maßnahmeeintritten führen.

— Anlage 2 zu Drucksache Nr. 9/110-00 —

EINBETTEN EINBETTEN EINBETTEN

Endgültiger Entwurf

Vertrag

über die

Gründung und Ausgestaltung

einer Arbeitsgemeinschaft

gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

dem Kreis Unna
Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

(nachfolgend bezeichnet als „Kreis“),

der

Agentur für Arbeit Dortmund

und

der Agentur für Arbeit Hamm
als federführende örtliche Agentur gemäß § 44b Abs. 1 S. 2 SGB II

(nachfolgend bezeichnet als „Agenturen“)

(zusammen nachfolgend bezeichnet als „Vertragspartner“)

Inhaltsverzeichnis

	Präambel
§ 1	Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform
§ 2	Name und Sitz
§ 3	Aufgaben der ARGE
§ 3 a	Flank erende Dienstleistungen
§ 3 b	Aufgabenwahrnehmung
§ 4	Organe der ARGE
§ 5	Lenkungsausschuss
§ 6	Geschäftsführung und Vertretung
§ 7	Beirat
§ 8	Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit
§ 9	Organisation der ARGE und Regelungen zur Zusammenarbeit
§ 10	Personal
§ 11	Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz
§ 12	Feststellung der Erwerbsfähigkeit
§ 13	Steuerung und Qualitätssicherung
§ 14	Innenrevisiön
§ 15	Finanzplan
§ 16	Finanzierung der ARGE
§ 17	Abwicklung der Transferleistungen
§ 18	Infrastruktur
§ 19	Kostenerstattung
§ 20	Haftung
§ 21	Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle
§ 22	Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung
§ 23	Schlussbestimmungen

Präambel

Das zum 01. Januar 2004 in Kraft getretene 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sieht die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende vor. Nach dem Verständnis der Agenturen und des Kreises Unna können die angestrebten Effekte zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit nur durch eine enge Kooperation erreicht werden, die die Stärken beider Kooperationspartner berücksichtigt.

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist eine Reduzierung der Arbeitslosigkeit, die insbesondere erreicht werden soll durch

- Fördern und fordern,
- Stärkung der Eigenverantwortung der Hilfebedürftigen,
- einen Vorrang von Maßnahmen, die unmittelbar die Aufnahme einer Tätigkeit ermöglichen
- einen Ausbau der aktivierenden Leistungen zur verbesserten und beschleunigten Integration,
- eine intensive Vermittlung und Beratung der besonderen Zielgruppe der Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vertragspartner bringen daher das jeweils vorhandene Fachwissen und die vorhandenen und ggf. zusätzlich zu schaffenden Ressourcen in eine Arbeitsgemeinschaft ein. Die ARGE arbeitet im Sinne der Zielsetzung des Vertrages auch vertrauensvoll mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und ggf. Dritten zusammen.

Soweit die sich daraus ergebende Aufgabenverteilung von der Lastenverteilung des § 6 SGB II abweicht, sind die Aufwendungen der für den anderen Träger erbrachten Leistungen zu erstatten.

In der Arbeitsgemeinschaft werden die Agenturen und der Kreis nach einheitlichen Zielsetzungen zusammenarbeiten. Der Aufbau und die Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft stellt sicher, dass die Vertragspartner wesentliche Entscheidungen zu den konkreten Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft, zum Einsatz der Mittel und zur Ausgestaltung der Instrumente nur gemeinsam, sozusagen „auf gleicher Augenhöhe“ treffen.

Inhaltliches Ziel ist es, durch eine enge Verzahnung der Integrationsprozesse ein ganzheitliches Unterstützungsangebot zu unterbreiten, in dem die Selbsthilfepotentiale des Antragstellenden im Vordergrund stehen (Arbeit vor Transferleistung) und jeder Antragstellende ein passgenaues Angebot erhält.

Bei der Aufgabenerledigung wird durchgängig das Prinzip des Gender-Mainstreaming und der Gleichstellung von Frauen und Männern verfolgt. Leistungen werden darauf ausgerichtet, geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegenzuwirken und familienspezifische Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. Frauen sind im Sinne des § 8 SGB III bei den Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung entsprechend ihrem Anteil an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu beteiligen.

Um die Lesbarkeit des Vertrages zu gewährleisten, wurde darauf verzichtet, neben der männlichen jeweils auch die weibliche Form der Darstellung zu formulieren.

§ 1

Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

1. Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft für den Kreis Unna (im Folgenden: „ARGE“) gemäß § 44b SGB II i. V. mit § 53 ff SGB X durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben mit Wirkung vom 01.01.2005.

- 4 -

2. Sie setzen sich als Vertragspartner für ihre Zusammenarbeit in der ARGE das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
3. Die ARGE erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgaben einheitliche Verwaltungsakte und veranlasst die Abwicklung einschl. Auszahlung der Leistungen und den Einzug der ihr zustehenden Einnahmen.
4. Die ARGE ist örtlich zuständig für den gesamten Bereich des Kreises Unna.

§ 2

Name und Sitz

1. Die ARGE führt den Namen:

**Arbeitsgemeinschaft SGB II
für den Kreis Unna
kurz: ARGE Kreis Unna**

2. Sitz der ARGE und postalische Adresse ist: Hansastrasse 4, 59425 Unna

§ 3

Aufgaben der ARGE

1. Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende für die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna, die der ARGE durch Gesetz zugewiesen sind oder ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieses Vertrages übertragen werden.
2. Die ARGE nimmt gemäß § 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche den Agenturen nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
3. Der Kreis überträgt der ARGE
 - die Bewilligung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II,
 - die Bewilligung und Auszahlung von Leistungen für
 - die Erstaussstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten,
 - die Erstaussstattungen für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 - mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen nach § 23 Abs. 3 SGB II.

Für die Bewilligung der vorstehenden Leistungen wendet die ARGE die hierzu ergangenen Richtlinien des Kreises an.

4. Soweit zweckmäßig, bedient sich die ARGE der bei den Vertragspartnern vorhandenen Dienstleistungen gegen Kostenerstattung.

- 5 -

§ 3 a Flankierende Dienstleistungen

1. Der Kreis Unna verpflichtet sich, die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB II beschriebenen flankierenden Dienstleistungen wie
 - Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
 - Schuldnerberatung,
 - psychosoziale Betreuung,
 - Suchtberatung
 bedarfsgerecht und zeitnah sicher- und bereitzustellen.
2. Hinsichtlich der Betreuung minderjähriger Kinder bedarf es wegen der Zuständigkeiten nach SGB VIII -Kinder und Jugendhilfe- einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Jugendämtern der kreisfreien Städte und Gemeinden.
Im Sinne des § 24 SGB VIII ist darauf hinzuwirken, dass Plätze vorrangig für Kinder, deren Erziehungsberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung gestellt werden.
3. Für die Startphase wird bis auf weiteres davon ausgegangen, dass die im Kreis derzeit bestehenden Betreuungs- und Beratungsangebote den Anforderungen des SGB II genügen.
4. Im Rahmen eines noch abzustimmenden Controlling-Verfahrens erfolgt jährlich eine Überprüfung des notwendigen Umfangs dieser Dienstleistungen. Der Kreis verpflichtet sich im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel abgestimmte Anpassungen vorzunehmen.

§ 3 b Aufgabenwahrnehmung

Die Agenturen und der Kreis als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erklären gegenseitige Zustimmung,

- dass die den Agenturen im SGB II zugewiesenen und gemäß § 3 Ziff. 2 dieses Vertrages von der ARGE wahrzunehmenden Aufgaben auch durch Personal des Kreises bzw. der kreisfreien Städte und Gemeinden

und

- im Umkehrschluss die dem Kreis nach dem SGB II obliegenden und auf die ARGE gemäß § 3 Ziff. 3 übertragenen Aufgaben durch Personal der Agenturen bzw. der kreisfreien Städte und Gemeinden wahrgenommen werden können.

Detailregelungen zum Personaleinsatz werden im Rahmen der Aufstellung des Kapazitäts- und Qualifikationsplans getroffen.

§ 4 Organe der ARGE

Die ARGE bildet folgende Organe:

- den Lenkungsausschuss
- den Geschäftsführer
- den Beirat

- 6 -

§ 5 Lenkungsausschuss

1. Die Vertragspartner vereinbaren die Einrichtung eines Lenkungsausschusses.
2. Der Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus insgesamt 12 stimmberechtigten Vertretern der Vertragspartner. Die Hälfte der Mitglieder wird von den Agenturen, die andere Hälfte vom Kreis benannt.
Jeder Vertreter hat 1 Stimme.

Außerdem gehören dem Lenkungsausschuss 2 nicht stimmberechtigte Vertreter der ka. Kommunen an.

Der Geschäftsführer und die übrigen Fachbereichsleiter nehmen an den Sitzungen des Lenkungsausschusses ebenfalls beratend teil.

Agenturen, Kreis und ka. Kommunen benennen für jedes Lenkungsausschussmitglied einen Stellvertreter.

3. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses finden in der Regel am Sitz der ARGE statt. Sitzungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der ARGE erforderlich erscheint oder wenn der Vorsitzende des Lenkungsausschusses, der Geschäftsführer der ARGE, die Agenturen oder der Kreis es verlangen.
4. Der Lenkungsausschuss wählt mit absoluter Mehrheit einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von 2 Jahren. Der Vorsitz wechselt zeitgleich mit dem Wechsel des Geschäftsführers. Um den notwendigen Interessenausgleich herzustellen, dürfen Kreis und Agenturen nicht jeweils gleichzeitig den Vorsitz im Lenkungsausschuss der ARGE führen und den Geschäftsführer stellen.
5. Der Lenkungsausschuss wird durch den Vorsitzenden einberufen und vertreten. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder schriftlich unter Beachtung einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen einzuladen.
In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist unter Angabe der Gründe bis auf 3 Kalendertage abgekürzt werden.
6. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben.
Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind schriftlich zu erläutern und nach Möglichkeit mit einem Beschlussvorschlag zu versehen.
Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Diese sollen den Mitgliedern mindestens 3 Kalendertage vor der Sitzung vorliegen.
7. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
8. Beschlüsse des Lenkungsausschusses bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Lenkungsausschusses. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
In den Fällen des § 5 Absatz 14 Buchstaben c und e ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Lenkungsausschusses erforderlich.
9. Die Beschlüsse des Lenkungsausschusses werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ist die Einberufung einer Sitzung nicht rechtzeitig möglich, kann ein Beschluss per Telefon, E-Mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Lenkungsausschusses diesem Verfahren widerspricht.
10. Über die Sitzung des Lenkungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag

- 7 -

der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse aufzunehmen. Jedem Mitglied des Lenkungsausschusses und den Vertragspartnern ist unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach Zugang zu erheben. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Lenkungsausschusses zu genehmigen.

11. Über Beschlüsse, die gemäß Ziffer 9 nicht in einer Sitzung gefasst werden, erstellt und unterzeichnet der Geschäftsführer eine besondere Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder des Lenkungsausschusses und dem Abstimmungsergebnis. Den Mitgliedern des Lenkungsausschusses ist unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift zuzuleiten. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Lenkungsausschusses zu genehmigen.
12. Der Lenkungsausschuss bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und den Zielvorgaben des Bundes. Er ist Aufsichtsgremium über die kollegiale Führung.
13. Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden.
14. Der Lenkungsausschuss beschließt
 - a. den Finanzplan einschl. Kapazitäts- und Qualifikationsplan,
 - b. den Jahresabschluss,
 - c. über die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte der ARGE und ihrer Aufgaben,
 - d. die Ausrichtung des jährlich bis zum 30.09. aufzustellenden Arbeitsmarktprogramms für den Kreis Unna,
 - e. die Bestimmung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle,
 - f. die Festlegung bzw. Änderung der Fachbereiche der einzelnen Mitglieder der kollegialen Führung,
 - g. die Einrichtung und Besetzung weiterer Gremien der ARGE,

Außerdem bestimmt der Lenkungsausschuss den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer für die Dauer von 2 Jahren. Die Fachbereichsleiter werden im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss eingesetzt.

Der Kreis wird im Vorfeld einer Beschlussfassung zu den Buchstaben a, c und d hinsichtlich der zu treffenden Entscheidungen das Einvernehmen mit den kreis. Städten und Gemeinden herstellen.

15. Der Lenkungsausschuss kann den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer jederzeit durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Lenkungsausschusses abwählen.
16. Die Abberufung von Fachbereichsleitern erfolgt im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss.
17. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses erhalten keine Aufwandsentschädigung bzw. Fahrkostenerstattung.
18. Der Lenkungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 8 -

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die ARGE hat einen Geschäftsführer und einen Vertreter des Geschäftsführers.
2. Der vom Lenkungsausschuss bestimmte Geschäftsführer vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich gem. § 44b Abs. 2 Satz 2 SGB II und führt zugleich seinen Fachbereich.
3. Der Geschäftsführer und sein Vertreter sind Teil einer 4-köpfigen kollegialen Leitungsebene vor hauptamtlichen Fachbereichsleitern.
4. Diese kollegiale Leitungsebene wird paritätisch besetzt. Jeweils 2 Stellen entfallen auf den Kreis und die Agenturen.
5. Die Geschäftsbereiche der einzelnen Fachbereichsleitungen werden wie folgt festgelegt:
 - Kreis Unna: Finanzen, Controlling, Querschnittsaufgaben, Leistung, Widerspruchs- und Einigungsstelle, sozialintegratives Fallmanagement
 - Kreis Unna: (gleiche Aufgaben wie oben)
 - Agentur für Arbeit Dortmund Markt- und Integration (Nordkreis: Städte Selm, Lünen, Werne, Bergkamen, Kamen)
 - Agentur für Arbeit Hamm: Markt und Integration (Südkreis, Städte Fröndenberg, Schwerte, Unna und Gemeinden Bönen und Holzwickede)
6. Der kollegialen Führung kann weiteres Personal durch die Vertragspartner zugeordnet werden (z.B. Sekretariat, Assistenz).
7. Der Geschäftsführer wechselt im Rhythmus von 2 Jahren zwischen dem Kreis Unna und den Agenturen für Arbeit. Der Geschäftsführer und sein Vertreter sind aus der Gruppe der Fachbereichsleiter zu berufen.

Bei der vereinbarten Laufzeit des Vertrages werden danach die Geschäftsführer / Stellvertreter wie nachstehend beschrieben gestellt
 - 01.01.2005 bis 31.12.2006: Agentur für Arbeit Dortmund/ Kreis Unna
 - 01.01.2007 bis 31.12.2008: Kreis Unna / Agentur für Arbeit Hamm
 - 01.01.2009 bis 31.12.2010: Agentur für Arbeit Hamm /Kreis Unna.
 Stellt eine Agentur für Arbeit den Geschäftsführer, so ist dieser gleichzeitig für Markt und Integration im Südkreis zuständig. Damit wechselt die Zuständigkeit für Markt und Integration für Nord- und Südkreis alle 4 Jahre.
8. Die Führung entscheidet gemeinsam über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der ARGE. Im Regelfall wird davon ausgegangen, dass es zu Konsensentscheidungen kommt; in Zweifelsfällen entscheidet der Geschäftsführer.
9. Der Geschäftsführer hat dem Lenkungsausschuss sowie den Vertragspartnern jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten der ARGE Bericht zu erstatten.
10. Der stellv. Geschäftsführer nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
11. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung und soweit dies für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag erforderlich ist, hat der Geschäftsführer das fachliche Weisungsrecht gegenüber allen für die ARGE tätigen Mitarbeitern. Sofern dieser Vertrag keine anderweitigen Regelungen trifft, kann er Ausführungsbestimmungen, Richtlinien und bin-

- 9 -

dende fachliche Weisungen erlassen und zu gemeinsamen Dienstbesprechungen sowie Fortbildungsangeboten einladen.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat unterstützt die Arbeit der ARGE im Rahmen der vom Lenkungsausschuss formulierten Ziele und berät bei der Auswahl und Gestaltung der geeigneten Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen.
2. Dem Beirat gehören an:
 - der Vorsitzende des Lenkungsausschusses,
 - je 1 Vertreter der ka. Städte und Gemeinden,
 - 2 Vertreter des Kreises,
 - 2 Vertreter der Agenturen,
 - der jeweilige Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna,
 - der Sprecher einer für den Kreis Unna zu bildenden Trägerkonferenz
 - 1 Vertreterin des regionalen Arbeitskreises zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit
 - Vertreter der an der lokalen Arbeits- und Sozialpolitik beteiligten Gruppen und Verbände (z.B. Kammern, Innungen, Arbeitnehmervertretungen)

Über die genaue Festlegung des Beirates entscheidet der Lenkungsausschuss.

3. Über die in den Beirat zu entsendenden Personen entscheiden die in den Beirat berufenen Organisationen nach eigenem Ermessen. Bei der Berufung in den Beirat bzw. bei der Besetzung des Beirates sind mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.
4. Der Beirat wird regelmäßig vom Geschäftsführer über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE informiert und wirkt bei der Jahresplanung beratend mit. Er tagt grundsätzlich 1 x im Halbjahr. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Beirates beratend teil. Die Fachbereichsleiter nehmen bei Bedarf beratend teil.
5. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwands- bzw. Fahrtkostenentschädigung.

§ 8

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

1. Die der ARGE aufgrund der Regelungen des SGB II bzw. durch Übertragung nach § 3 dieses Vertrages obliegenden Aufgaben werden durch Beschäftigte der Agenturen, des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt. Die ARGE kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
2. Die Träger der freien Wohlfahrtspflege werden in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundversicherung für Arbeitsuchende von der ARGE unterstützt (§ 17 SGB II).
3. Die Bundesagentur stellt alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen IT-Verfahren (Software und Hardware). Folgende IT-Systeme werden z. Zl. von der Agentur der ARGE zur Nutzung zur Verfügung gestellt:
 - Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB I (A2LL)
 - Verfahren zur Vermittlung von Arbeits- und Ausbildungsstellen coArb und COMPAS

- 10 -

- Virtueller Arbeitsmarkt zur Unterstützung der Vermittlung in allen ka. Städten und Gemeinden
- CoSach –computergestützte Sachbearbeitung- zur Bewirtschaftung und Verwaltung von Maßnahmen
- Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (Finas),
- Kundensteuerungs- und Differenzierungstool,
- Arbeitsmarktmonitoring.

§ 9 Organisation der ARGE und Regelungen zur Zusammenarbeit

1. Auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten graphischen Darstellung wird für die Abwicklung der im SGB II festgelegten Aufgaben folgende örtliche Präsenz festgelegt:

Job Center Arbeitsgemeinschaft	
Aufgabenerledigung in allen ka. Städten und Gemeinden	Aufgabenerledigung an den Standorten der derzeitigen Geschäftsstellen der Agenturen für Arbeit in Schwerte, Unna, Kamen und Lünen
Bearbeitung der materiellen SGB II-Leistungen (Leistungssachbearbeitung) aus einer Hand mit den Inhalten ▪ Ersteinschätzung zur Erwerbsfähigkeit - Grobprofilung- ▪ Entgegennahme von Anträgen und Prüfung auf Vollständigkeit der Angaben bzw. direkte Antragsaufnahme einschl. aller relevanten Eingliederungsdaten ▪ Datenerfassung ▪ Klärung aller antragsrelevanten Einzelheiten (z.B. Einkommen, Vermögen, angemessene Kosten der Unterkunft) ▪ Bewilligung der SGB II-Geldleistungen (Alg II, Sozialgeld, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, einmalige Leistungen) ▪ Aufforderung zur Anmietung angemessenen Wohnraumes ▪ Durchsetzung finanzieller Sanktionen ▪ Vorschlag zum Einsatz sozialintegrativer Dienstleistungen im Einzelfall ▪ Heranziehung Unterhaltspflichtiger Sozialintegratives Fallmanagement für Personen mit festgestellten komplexen sozialen Vermittlungshemmnissen (arbeitsmarktfrem) • Bedarfsfeststellung • Hilfepläne bzw. Eingliederungsvereinbarungen • Entscheidung über Eingliederungsleistungen • Leistungssachbearbeitung	Vermittlungsorientiertes Fallmanagement (arbeitsmarktnah) ▪ Tiefenprofilung ▪ Bedarfsfeststellung ▪ Hilfepläne bzw. Eingliederungsvereinbarungen ▪ Entscheidung über Eingliederungsleistungen ▪ keine Leistungssachbearbeitung Arbeitsvermittlung • bewerberorientierte Vermittlung • Bewerbungsbegleitung • Stellenakquise • Kontaktpflege zu Unternehmen • Zuweisung von Maßnahmen • Entscheidung über Eingliederungsleistungen • Vermittlung Job-Center-Jugend Dieses Team wird der Sonderstellung der unter 25-jährigen Arbeitslosen gerecht, denen unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln ist. Für diesen Personenkreis wird das gesamte Leistungsspektrum des SGB II und SGB III in diesem Team angeboten (mit Ausnahme der Leistungssachbearbeitung).
Abweichungen von der vorab dargestellten örtlichen Präsenz sind mit Zustimmung des Lenkungsausschusses möglich (§ 5 Ziffer 14 Buchst. c dieses Vertrages)	

Die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Regelungen sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu ändern.

- 11 -

2. Für die Ausgestaltung der Aufgaben gilt
 - eine Kundendifferenzierung, die mit dem SGB II, dem SGB III und dem SGB XII kompatibel ist,
 - ein Einsatz der Mitarbeiter der ka. Städte und Gemeinden einerseits und der Agenturen andererseits gemäß ihrer Qualifikation durch Trennung von Leistungsgewährung und Vermittlung, ausgenommen beim sozialintegrativen Fallmanagement.
3. Die Aufgabe des persönlichen Ansprechpartners gem. § 14 SGB II wird in der Regel von der Vermittlungskraft wahrgenommen.
In noch festzulegenden Einzelfällen ist die Fachkraft für die Leistungssachbearbeitung der persönliche Ansprechpartner.
Der sozialintegrative/vermittlungsorientierte Fallmanager kann in einschlägigen Fällen als persönlicher Ansprechpartner benannt werden. Hierbei handelt es sich um Fälle, die ausschließlich und umfassend vom sozialintegrativen Fallmanagement betreut werden müssen oder bei denen besondere marktbezogene Hemmnisse einer Integration entgegen stehen.
4. Zum Aufgabenprofil des persönlichen Ansprechpartners gehört die Berücksichtigung des Gender-Mainstreaming- und Gleichstellungsprinzips.

§ 10 Personal

1. Die ARGE verfügt nicht über eigenes Personal. Die Vertragspartner stellen der ARGE das notwendige Personal bzw. in entsprechendem Umfang Dienstleistungen zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten werden in Dienstleistungsüberlassungsverträgen zwischen der ARGE und

- den Agenturen,
 - der Kreisverwaltung Unna
 - sowie den ka. Städten und Gemeinden
- geregelt

Die Vertragswerke werden dem ARGE-Vertrag beigelegt.

Es erfolgt keine Personalüberleitung, keine Versetzung und kein Arbeitgeberwechsel. Das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis aller Beschäftigten bleibt unberührt. Arbeitgeber- und Dienstherrenfunktionen bleiben bestehen.

2. Den für die ARGE tätigen Bediensteten entstehen keine persönlichen oder Rechtsnachteile. Rechte und Pflichten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis bestehen unverändert fort.
3. Der Geschäftsführer hat für alle Mitarbeiter, die für die ARGE tätig sind, ein fachliches Weisungsrecht gem. § 6 Ziffer 11 dieses Vertrages.
Für die aufgrund der Dienstleistungsüberlassung tätigen Mitarbeiter verbleibt die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion bei der bisherigen Dienststelle.
4. Für die für die ARGE tätigen Mitarbeiter gelten die von der Geschäftsführung erstellten Tätigkeits- und Kompetenzprofile
5. Auf der Grundlage der Tätigkeits- und Kompetenzprofile werden die einzelnen Stellen einer besoldungs- bzw. vergütungsrechtlichen Bewertung durch den jeweiligen Dienstherrn/Arbeitgeber

- 12 -

unterzogen. Im Sinne der Anwendung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe kann ist eine von den Vertragspartnern unter Einbeziehung der ka. Städte und Gemeinden paritätisch besetzte Bewertungskommission Empfehlungen zu Rahmenbewertungen/Eckpostenbewertungen geben.

6. Die Höhe der Vergütung/Besoldung der Mitarbeiter richtet sich nach den besoldungsrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen der dienstvorgesetzten Behörde.
7. Die für die Aufgabenerledigung bzw. Erbringung von Dienstleistungen erforderlichen Personalressourcen einschl. Vergütung und Besoldung werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan aufgeführt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages zugeordnet. Bei der Festlegung ist auf eine möglichst hohe Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung zu achten.
Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Dabei werden die Personalanteile der Vertragspartner jeweils neu festgelegt.
Der Kreis Unna wird bei der Fortschreibung des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes die ka. Städte und Gemeinden einbeziehen.
Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.
8. Für die Aufgabenerledigung in der ARGE wird vorrangig auf vorhandenes Personal des Kreises, der ka. Kommunen und der Agenturen zurückgegriffen.
9. Bei freiwerdenden Stellen obliegt die Wiederbesetzung vorrangig derjenigen Dienststelle, die nach den Regelungen zur Dienstleistungsüberlassung auch für die bisherige Besetzung zuständig war. Die Wiederbesetzung ist in jedem Einzelfall zwischen dem Geschäftsführer und der jeweiligen Dienststelle einvernehmlich abzustimmen.

Sofern für eine notwendige Aufstockung der Bearbeitungskapazitäten der ARGE Neueinstellungen unumgänglich sind, sind in der Regel
 - die ka. Kommunen für die Einstellung von zusätzlichem Personal der Aufgabenbereiche Leistungssachbearbeitung und sozialintegratives Fallmanagement,
 - die Agenturen für die Einstellung zusätzlichen Personals für die Aufgabenbereiche Job-Center Jugend, vermittlungsorientiertes Fallmanagement und Arbeitsvermittlung zuständig.
10. Eine Ausweitung/Neubesetzung/Umbesetzung der direkt der kollegialen Führung zuzuordnenden Stellen erfolgt in Abstimmung zwischen den Agenturen und dem Kreis.
11. Wenn durch organisatorische Neuausrichtung von Arbeitsabläufen, durch anderweitige strukturelle Veränderungen bei der ARGE oder durch sinkende Fallzahlen Personal für die Aufgabenerledigung der ARGE nicht mehr benötigt werden sollte, ist der Kapazitäts- und Qualifikationsplan unter Einbeziehung der ka. Städte und Gemeinden unverzüglich anzupassen.

§ 11

Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz

1. Die ARGE errichtet für die Bearbeitung von Widersprüchen und von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz eine Widerspruchsstelle.
2. Die Widerspruchsstelle der ARGE ist auch zuständig für die Durchführung von Klageverfahren vor den Sozialgerichten. Die ARGE wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten.
3. Einzelheiten bedürfen noch der näheren Ausgestaltung und Festlegung.

- 13 -

§ 12**Feststellung der Erwerbsfähigkeit**

1. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit erfolgt in Zweifelsfällen neben den Fachdiensten der Agenturen auch durch den Ärztlichen Dienst des Fachbereiches Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna. Die Kosten sind in beiden Fällen aus dem Budget der ARGE zu finanzieren.
2. Einzelheiten bedürfen noch der näheren Ausgestaltung und Festlegung.

§ 13**Steuerung und Qualitätssicherung**

1. Die ARGE führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeit-suchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Dies erfolgt unter Einbeziehung des Prinzips des Gender-Mainstreaming. Bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Systeme zum Internen Controlling und externen Benchmarking, kann auf bestehende Erfahrungen von beiden Seiten zurückgegriffen werden.
2. Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbaren die Vertragspartner mit der Geschäftsführung der ARGE jährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.
3. Für die Aufgabenwahrnehmung können zusätzlich zu der zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 4 SGB II gemeinsame Qualitätsstandards als für die ARGE verbindlich vereinbart werden.

§ 14**Innenrevision**

1. Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechts bezüglich der ARGE.
2. Die Vertragspartner ermöglichen dem Kreis die Prüfung der Rechnung entsprechend § 101 Abs. 1 GO NW.
3. Die Vertragspartner ermöglichen dem Kreis außerdem die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen zur Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und der Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II.

§ 15**Finanzplan**

1. Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres einen Finanzplan auf, der alle im Kalenderjahr voraussichtlich entstehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben nach Arten sowie Verpflichtungsermächtigungen enthält. Der Finanzplan wird in ein Eingliederungs- und ein Verwaltungskostenbudget unterteilt.
2. Der Finanzplan wird vom Lenkungsausschuss beschlossen.

- 14 -

3. Der Finanzplan hat alle in der ARGE anfallenden Einnahmen und Ausgaben getrennt nach der im SGB II vorgeschriebenen Trägerschaft für die jeweiligen Aufgaben auszuweisen. Zielgruppen und/oder regionalspezifische Zuweisungen sind zweckgebunden zu berücksichtigen.
4. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 10 Ziffer 13 dieses Vertrages wird dem Finanzplan als Anlage beigelegt.
5. Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 31. Januar des Folgejahres ein Jahresabschluss durch die ARGE aufzustellen und den Vertragspartnern zuzuleiten. Über den Jahresabschluss hat der Lenkungsausschuss bis zum 31.03. zu beschließen.
6. Für die Wirtschaftsführung gelten im Übrigen die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften.

§ 16 Finanzierung der ARGE

1. Der ARGE werden die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendigen Mittel im Bundes- und über den Kreishaushalt zur Verfügung gestellt.
2. Beim Jahresabschluss festgestellte Überschüsse zahlt die ARGE dem jeweiligen Vertragspartner zurück, in dessen Aufgabenbereich der Überschuss entstanden ist.
3. Einzelheiten zur Bewirtschaftung der Finanzmittel der ARGE bedürfen noch der näheren Ausgestaltung und Festlegung.

§ 17 Abwicklung der Transferleistungen

1. Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide; auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die ARGE bedient sich hierbei der Systeme der Agentur für Arbeit. Die Anforderungen des § 33 SGB X zu Bestimmtheit und Form eines Verwaltungsaktes sind sicherzustellen.
2. Der Kreis erstattet die Geldleistungen, die nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden sind, abzüglich der ihm zustehenden/zugeflossenen Einnahmen.
3. Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agenturen anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht; sie bedient sich hierzu der Einrichtungen der Agentur. Dieser Aufwand ist zu erstatten. Gleiches gilt für Forderungen des Kreises.
4. Einzelheiten bedürfen noch der näheren Ausgestaltung und Festlegung.

§ 18 Infrastruktur

1. Die ARGE verfügt über keine eigene Infrastruktur; diese wird vielmehr von den jeweiligen Vertragspartnern bzw. den ka. Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Kosten trägt der Bund gem. § 46 Abs. 1 SGB II. Dieser

- 15 -

erstattet die Kosten im Rahmen der Falpauschalen für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten.

2. Die erstmalige und laufende Bereitstellung von Ressourcen für den Betrieb einer ARGE übernimmt der Vertragspartner, der die jeweilige Liegenschaft zur Verfügung stellt. Bei eigens für die ARGE bereitgestellten Liegenschaften wird ein Vertragspartner zur Übernahme dieser Aufgaben einvernehmlich bestimmt.
3. Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die für die ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitgestellt werden müssen. Davon sind die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund die Verwaltungskosten trägt, sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund die Verwaltungskosten trägt und die mit Mitarbeitern des Kreises bzw. der ka. Städte und Gemeinden besetzt sind, kenntlich zu machen.

§ 19

Kostenerstattung

1. Jeder Vertragspartner als auch die ka. Kommunen tragen die Kosten für das für die ARGE tätige Personal. Die Personal- und Sachkosten werden aus dem Budget der ARGE finanziert, sofern es sich nicht um Aufgaben nach § 3 Ziff. 3 dieses Vertrages handelt. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes festgelegten Mitarbeiterkapazitäten und der dort je Stelle und Jahr pauschal festgelegten Höhe der Erstattung.
2. Die Zuordnung der Sachkostenpauschale je Arbeitsplatz ist abhängig vom Einsatzort des jeweiligen Mitarbeiters.
3. Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarungen Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen für einen der Vertragspartner, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.
4. Aufgrund der einheitlichen Leistungssachbearbeitung ist im Kapazitäts- und Qualifikationsplan kenntlich zu machen, an welchen Stellen und in welchem Umfang sich der Kreis Unna wegen der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Ziff. 3 dieses Vertrages an den entstehenden Personal- und Sachkosten beteiligt.

§ 20

Haftung

1. Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die sich aus der Tätigkeit der ARGE ergeben, haftet der Arbeitsgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

- 16 -

3. Wird gegen die ARGE ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine.
Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
4. Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet im Innenverhältnis der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 21

Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

1. Der Lenkungsausschuss bestimmt die nach § 45 SGB II erforderlichen Mitglieder der Einigungsstelle.
2. In den Fällen des § 45 Abs. 1 S. 4 SGB II übernimmt der jeweilige Geschäftsführer der ARGE den Vorsitz.

§ 22

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

1. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
2. Bis zur endgültigen Bestellung des Geschäftsführers, wird die ARGE durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vertreten.
3. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag durch die ARGE beginnt am 01. Januar 2005, sofern die Dienstleistungsüberlassungsverträge gem. § 10 Ziffer 1. Satz 3 unterzeichnet worden sind. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 6 Jahre bis zum 31.12.2010. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Kündigung von einer Vertragspartei bis zum 01.01. des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, den anderen Vertragspartnern gegenüber erklärt wird.
4. Erfolgt keine Verlängerung gem. Absatz 3, sind die Vertragspartner verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die ARGE aufzulösen.
5. Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der ARGE verpflichten sich die Vertragspartner unter Einbeziehung der ka. Städte und Gemeinden und der Personalaräte, gemeinsam und frühzeitig den künftigen Einsatz des Personals zu koordinieren.

§ 23

Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

- 17 -

2. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen. Gleiches gilt, wenn eine Finanzierung der notwendigen Personal- und Sachkosten über die Budgetmittel der ARGE nicht mehr sichergestellt werden kann.
3. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Unna, den

Makiolla
Landrat des Kreises Unna

Schickenfanz
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Dortmund

Farwick
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Hamm

— Anlage 3 zu Drucksache Nr. 9/110-00 —

Endgültiger Entwurf

Dienstleistungsüberlassungsvertrag

zwischen

**der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna
-ARGE-**

und

den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

1. Im ARGE-Vertrag erklären der Kreis Unna und die Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenseitige Zustimmung,
 - dass die den Agenturen für Arbeit im SGB II zugewiesenen und von der ARGE wahrzunehmenden Aufgaben auch durch Personal des Kreises bzw. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und
 - im Umkehrschluss die dem Kreis nach dem SGB II obliegenden und auf die ARGE übertragbaren Aufgaben durch Personal der Agenturen bzw. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wahrgenommen werden können.

Gemäß § 10 Ziffer 1. des ARGE-Vertrages verfügt die Arbeitsgemeinschaft über kein eigenes Personal; danach stellen die Vertragspartner das notwendige Personal bzw. in entsprechendem Umfang Dienstleistungen zur Erfüllung aller der Arbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben zur Verfügung.

Da der Kreis Unna für die Aufgabenwahrnehmung in der Arbeitsgemeinschaft -vorrangig für die Leistungssachbearbeitung und das sozialintegrative Fallmanagement- aufgrund der bisherigen Delegation der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Bundessozialhilfegesetz auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht genügend eigenes Personal bereitstellen kann, erklären sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bereit, der ARGE für deren Aufgabenwahrnehmung ausschließlich Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

Die Dienstleistungen werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erbracht.

Die Dienstleistungen für die ARGE sind unentgeltlich.

2. Die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Städte und Gemeinden werden durch die Dienstleistungen für die ARGE nicht berührt. Rechte und Pflichten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis bestehen unverändert fort. Ebenso bleiben die Arbeitgeber-, Dienstherren- und Vorgesetztenfunktionen bestehen.
3. Im übrigen gelten die Regelungen des ARGE-Vertrages, der diesem Vertragswerk als Anlage beigelegt wird.

- 2 -

4. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Die Wahrnehmung der Dienstleistungen nach diesem Vertrag durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beginnt am 01.01.2005. Die Laufzeit dieses Vertrages ist an die Laufzeit des ARGE-Vertrages gebunden.

5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

Gleiches gilt wenn eine Finanzierung der notwendigen Personal- und Sachkosten über die Budgetmittel der ARGE nicht mehr sichergestellt werden kann.

Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Unna den

Für die „Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna“

Makiolla
Landrat

Schickentanz
Vorsitzender der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Dortmund

Farwick
Vorsitzender der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Hamm

- 3 -

Für die ka. Städte und Gemeinden

Bürgermeister der Stadt Bergkamen

Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bürgermeister der Stadt Fröndenberg

Bürgermeister der Gemeinde Holzwickede

Bürgermeister der Stadt Kamen

Bürgermeister der Stadt Lünen

Bürgermeister der Stadt Schwerte

Bürgermeister der Stadt Selm

Bürgermeister der Stadt Unna

Bürgermeister der Stadt Werne

Die Unterzeichnung dieses Dienstleistungsüberlassungsvertrages durch die Bürgermeister erfolgt vorbehaltlich einer Genehmigung durch die politischen Gremien der ka. Städte und Gemeinden.

- neue Anlage 2 zu Drucksache Nr. 9/110 -



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Hamm



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Dortmund

EINBETTENEINBETTENEINBETTEN

Vertrag
über die
Gründung und Ausgestaltung
der
Arbeitsgemeinschaft SGB II
für den
Kreis Unna

Vertrag
über die
Gründung und Ausgestaltung
einer Arbeitsgemeinschaft
gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

dem Kreis Unna
Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna
(nachfolgend bezeichnet als „Kreis“),

der

Agentur für Arbeit Dortmund

und

der Agentur für Arbeit Hamm
als federführende örtliche Agentur gemäß § 44b Abs. 1 S. 2 SGB II
(nachfolgend bezeichnet als „Agenturen“)

(zusammen nachfolgend bezeichnet als „Vertragspartner“)

Inhaltsverzeichnis**Präambel**

- § 1** Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform
- § 2** Name und Sitz
- § 3** Aufgaben der ARGE
 - § 3 a** Flankierende Dienstleistungen
 - § 3 b** Aufgabenwahrnehmung
- § 4** Organe der ARGE
- § 5** Lenkungsausschuss
- § 6** Geschäftsführung und Vertretung
- § 7** Beirat
- § 8** Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit
- § 9** Organisation der ARGE und Regelungen zur Zusammenarbeit
- § 10** Personal
- § 11** Widerspruchsteile und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz
- § 12** Feststellung der Erwerbsfähigkeit
- § 13** Steuerung und Qualitätssicherung
- § 14** Innenrevision
- § 15** Finanzplan
- § 16** Finanzierung der ARGE
- § 17** Abwicklung der Transferleistungen
- § 18** Infrastruktur
- § 19** Kostenerstattung
- § 20** Haftung
- § 21** Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle
- § 22** Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

§ 23 Schlussbestimmungen

Präambel

Das zum 01. Januar 2004 in Kraft getretene 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sieht die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende vor. Nach dem Verständnis der Agenturen und des Kreises Unna können die angestrebten Effekte zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit nur durch eine enge Kooperation erreicht werden, die die Stärken beider Kooperationspartner berücksichtigt.

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist eine Reduzierung der Arbeitslosigkeit, die insbesondere erreicht werden soll durch

- Fördern und fordern,
- Stärkung der Eigenverantwortung der Hilfebedürftigen,
- einen Vorrang von Maßnahmen, die unmittelbar die Aufnahme einer Tätigkeit ermöglichen,
- einen Ausbau der aktivierenden Leistungen zur verbesserten und beschleunigten Integration,
- eine intensive Vermittlung und Beratung der besonderen Zielgruppe der Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vertragspartner bringen daher das jeweils vorhandene Fachwissen und die vorhandenen und ggf. zusätzlich zu schaffenden Ressourcen in eine Arbeitsgemeinschaft ein. Die ARGE arbeitet im Sinne der Zielsetzung des Vertrages auch vertrauensvoll mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und ggf. Dritten zusammen.

Soweit die sich daraus ergebende Aufgabenverteilung von der Lastenverteilung des § 6 SGB II abweicht, sind die Aufwendungen der für den anderen Träger erbrachten Leistungen zu erstatten.

In der Arbeitsgemeinschaft werden die Agenturen und der Kreis nach einheitlichen Zielsetzungen zusammenarbeiten. Der Aufbau und die Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft stellt sicher, dass die Vertragspartner wesentliche Entscheidungen zu den konkreten Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft, zum Einsatz der Mittel und zur Ausgestaltung der Instrumente nur gemeinsam, sozusagen „auf gleicher Augenhöhe“ treffen.

Inhaltliches Ziel ist es, durch eine enge Verzahnung der Integrationsprozesse ein ganzheitliches Unterstützungsangebot zu unterbreiten, in dem die Selbsthilfepotentiale des Antragstellenden im Vordergrund stehen (Arbeit vor Transferleistung) und jeder Antragstellende ein passgenaues Angebot erhält.

Bei der Aufgabenerledigung wird durchgängig das Prinzip des Gender-Mainstreaming und der Gleichstellung von Frauen und Männern verfolgt. Leistungen werden darauf ausgerichtet, geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegenzuwirken und familienspezifische Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. Frauen sind im Sinne des § 8 SGB III bei den Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung entsprechend ihrem Anteil an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu beteiligen.

Um die Lesbarkeit des Vertrages zu gewährleisten, wurde darauf verzichtet, neben der männlichen jeweils auch die weibliche Form der Darstellung zu formulieren.

§ 1

Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

1. Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft für den Kreis Unna (im Folgenden: „ARGE“) gemäß § 44b SGB II i. V. mit § 53 ff SGB X durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Wahr-

nehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben mit Wirkung vom 01.01.2005.

2. Sie setzen sich als Vertragspartner für ihre Zusammenarbeit in der ARGE das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
3. Die ARGE erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgaben einheitliche Verwaltungsakte und veranlasst die Abwicklung einschl. Auszahlung der Leistungen und den Einzug der ihr zustehenden Einnahmen.
4. Die ARGE ist örtlich zuständig für den gesamten Bereich des Kreises Unna.

§ 2

Name und Sitz

1. Die ARGE führt den Namen:

**Arbeitsgemeinschaft SGB II
für den Kreis Unna
kurz: ARGE Kreis Unna**

2. Sitz der ARGE und postalische Adresse ist: Hansastrasse 4, 59425 Unna

§ 3

Aufgaben der ARGE

1. Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna, die der ARGE durch Gesetz zugewiesen sind oder ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieses Vertrages übertragen werden.
2. Die ARGE nimmt gemäß § 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche den Agenturen nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
3. Der Kreis überträgt der ARGE
 - die Bewilligung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II,
 - die Bewilligung und Auszahlung von Leistungen für
 - die Erstaussstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten,
 - die Erstaussstattungen für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 - mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen nach § 23 Abs. 3 SGB II.

Für die Bewilligung der vorstehenden Leistungen wendet die ARGE die hierzu ergangenen Richtlinien des Kreises an.

4. Soweit zweckmäßig, bedient sich die ARGE der bei den Vertragspartnern vorhandenen Dienstleistungen gegen Kostenerstattung.

§ 3 a**Flankierende Dienstleistungen**

1. Der Kreis Unna verpflichtet sich, die in § 16 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB II beschriebenen flankierenden Dienstleistungen wie
 - Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
 - Schuldnerberatung,
 - psychosoziale Betreuung,
 - Suchtberatung
 bedarfsgerecht und zeitnah sicher- und bereitzustellen.
2. Hinsichtlich der Betreuung minderjähriger Kinder bedarf es wegen der Zuständigkeiten nach SGB VIII -Kinder und Jugendhilfe- einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Jugendämtern der ka. Städte und Gemeinden.
Im Sinne des § 24 SGB VIII ist darauf hinzuwirken, dass Plätze vorrangig für Kinder, deren Erziehungsberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung gestellt werden.
3. Für die Startphase wird bis auf weiteres davon ausgegangen, dass die im Kreis derzeit bestehenden Betreuungs- und Beratungsangebote den Anforderungen des SGB II genügen.
4. Im Rahmen eines noch abzustimmenden Controlling-Verfahrens erfolgt jährlich eine Überprüfung des notwendigen Umfangs dieser Dienstleistungen. Der Kreis verpflichtet sich, im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel abgestimmte Anpassungen vorzunehmen.

§ 3b**Aufgabenwahrnehmung**

Die Agenturen und der Kreis als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erklären gegenseitige Zustimmung,

- dass die den Agenturen im SGB II zugewiesenen und gemäß § 3 Ziff. 2 dieses Vertrages von der ARGE wahrzunehmenden Aufgaben auch durch Personal des Kreises bzw. der ka. Städte und Gemeinden
- und
- im Umkehrschluss die dem Kreis nach dem SGB II obliegenden und auf die ARGE gemäß § 3 Ziff. 3 übertragenen Aufgaben durch Personal der Agenturen bzw. der ka. Städte und Gemeinden

wahrgenommen werden können.

Detailregelungen zum Personaleinsatz werden im Rahmen der Aufstellung des Kapazitäts- und Qualifikationsplans getroffen.

§ 4**Organe der ARGE**

Die ARGE bildet folgende Organe:

- den Lenkungsausschuss
- den Geschäftsführer

- den Beirat

§ 5 Lenkungsausschuss

1. Die Vertragspartner vereinbaren die Einrichtung eines Lenkungsausschusses.
2. Der Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus insgesamt 12 stimmberechtigten Vertretern der Vertragspartner. Die Hälfte der Mitglieder wird von den Agenturen, die andere Hälfte vom Kreis benannt.
Jeder Vertreter hat 1 Stimme.

Dem Kreis Unna bleibt es überlassen, weitere 2 nicht stimmberechtigte Vertreter für den Lenkungsausschuss zu benennen.

Außerdem gehören dem Lenkungsausschuss 2 nicht stimmberechtigte Vertreter der ka. Kommunen an.

Der Geschäftsführer und die übrigen Fachbereichsleiter nehmen an den Sitzungen des Lenkungsausschusses ebenfalls beratend teil.

Agenturen, Kreis und ka. Kommunen benennen für jedes Lenkungsausschussmitglied einen Stellvertreter.

3. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses finden in der Regel am Sitz der ARGE statt. Sitzungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der ARGE erforderlich erscheint oder wenn der Vorsitzende des Lenkungsausschusses, der Geschäftsführer der ARGE, die Agenturen oder der Kreis es verlangen.
4. Der Lenkungsausschuss wählt mit absoluter Mehrheit einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von 2 Jahren. Der Vorsitz wechselt zeitgleich mit dem Wechsel des Geschäftsführers. Um den notwendigen Interessenausgleich herzustellen, dürfen Kreis und Agenturen nicht jeweils gleichzeitig den Vorsitz im Lenkungsausschuss der ARGE führen und den Geschäftsführer stellen.
5. Der Lenkungsausschuss wird durch den Vorsitzenden einberufen und vertreten. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder schriftlich unter Beachtung einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen einzuladen.
In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist unter Angabe der Gründe bis auf 3 Kalendertage abgekürzt werden.
6. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben.
Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind schriftlich zu erläutern und nach Möglichkeit mit einem Beschlussvorschlag zu versehen.
Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Diese sollen den Mitgliedern mindestens 3 Kalendertage vor der Sitzung vorliegen.
7. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
8. Beschlüsse des Lenkungsausschusses bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Lenkungsausschusses. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
In den Fällen des § 5 Absatz 14 Buchstaben c und e ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Lenkungsausschusses erforderlich.

9. Die Beschlüsse des Lenkungsausschusses werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ist die Einberufung einer Sitzung nicht rechtzeitig möglich, kann ein Beschluss per Telefon, E-Mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Lenkungsausschusses diesem Verfahren widerspricht.
10. Über die Sitzung des Lenkungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse aufzunehmen. Jedem Mitglied des Lenkungsausschusses und den Vertragspartnern ist unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach Zugang zu erheben. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Lenkungsausschusses zu genehmigen.
11. Über Beschlüsse, die gemäß Ziffer 9 nicht in einer Sitzung gefasst werden, erstellt und unterzeichnet der Geschäftsführer eine besondere Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder des Lenkungsausschusses und dem Abstimmungsergebnis. Den Mitgliedern des Lenkungsausschusses ist unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift zuzuleiten. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Lenkungsausschusses zu genehmigen.
12. Der Lenkungsausschuss bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und den Zielvorgaben des Bundes. Er ist Aufsichtsgremium über die kollegiale Führung.
13. Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden.
14. Der Lenkungsausschuss beschließt
 - a. den Finanzplan einschl. Kapazitäts- und Qualifikationsplan,
 - b. den Jahresabschluss,
 - c. über die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte der ARGE und ihrer Aufgaben,
 - d. die Ausrichtung des jährlich bis zum 30.09. aufzustellenden Arbeitsmarktprogramms für den Kreis Unna,
 - e. die Bestimmung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle,
 - f. die Festlegung bzw. Änderung der Fachbereiche der einzelnen Mitglieder der kollegialen Führung,
 - g. die Einrichtung und Besetzung weiterer Gremien der ARGE,

Außerdem bestimmt der Lenkungsausschuss den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer für die Dauer von 2 Jahren. Die Fachbereichsleiter werden im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss eingesetzt.

Der Kreis wird im Vorfeld einer Beschlussfassung zu den Buchstaben a, c und d hinsichtlich der zu treffenden Entscheidungen das Einvernehmen mit den kreis. Städten und Gemeinden herstellen.
15. Der Lenkungsausschuss kann den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer jederzeit durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Lenkungsausschusses abwählen.
16. Die Abberufung von Fachbereichsleitern erfolgt im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss.
17. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses erhalten keine Aufwandsentschädigung bzw. Fahrtkostenerstattung.

18. Der Lenkungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die ARGE hat einen Geschäftsführer und einen Vertreter des Geschäftsführers.
2. Der vom Lenkungsausschuss bestimmte Geschäftsführer vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich gem. § 44b Abs. 2 Satz 2 SGB II und führt zugleich seinen Fachbereich.
3. Der Geschäftsführer und sein Vertreter sind Teil einer 4-köpfigen kollegialen Leitungsebene von hauptamtlichen Fachbereichsleitern.
4. Diese kollegiale Leitungsebene wird paritätisch besetzt. Jeweils 2 Stellen entfallen auf den Kreis und die Agenturen.
5. Die Geschäftsbereiche der einzelnen Fachbereichsleitungen werden wie folgt festgelegt:
 - Kreis Unna: Finanzen, Controlling, Querschnittsaufgaben, Leistung, Widerspruchs- und Einigungsstelle, sozialintegratives Fallmanagement
 - Agentur für Arbeit Dortmund: Markt- und Integration (Nordkreis: Städte Selm, Lünen, Werne, Bergkamen, Kamen)
 - Agentur für Arbeit Hamm: Markt und Integration (Südkreis: Städte Fröndenberg, Schwerte, Unna und Gemeinden Bönen und Holzwickede)
6. Der kollegialen Führung kann weiteres Personal durch die Vertragspartner zugeordnet werden (z.B. Sekretariat, Assistenz).
7. Der Geschäftsführer wechselt im Rhythmus von 2 Jahren zwischen dem Kreis Unna und den Agenturen für Arbeit. Der Geschäftsführer und sein Vertreter sind aus der Gruppe der Fachbereichsleiter zu berufen.

Bei der vereinbarten Laufzeit des Vertrages werden danach die Geschäftsführer / Stellvertreter wie nachstehend beschrieben gestellt:
 - 01.01.2005 bis 31.12.2006: Agentur für Arbeit Dortmund/ Kreis Unna
 - 01.01.2007 bis 31.12.2008: Kreis Unna / Agentur für Arbeit Hamm
 - 01.01.2009 bis 31.12.2010: Agentur für Arbeit Hamm /Kreis Unna.
8. Die Führung entscheidet gemeinsam über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der ARGE. Im Regelfall wird davon ausgegangen, dass es zu Konsensentscheidungen kommt; in Zweifelsfällen entscheidet der Geschäftsführer.
9. Der Geschäftsführer hat dem Lenkungsausschuss sowie den Vertragspartnern jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten der ARGE Bericht zu erstatten.
10. Der stellv. Geschäftsführer nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

11. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung und soweit dies für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag erforderlich ist, hat der Geschäftsführer das fachliche Weisungsrecht gegenüber allen für die ARGE tätigen Mitarbeitern. Sofern dieser Vertrag keine anderweitigen Regelungen trifft, kann er Ausführungsbestimmungen, Richtlinien und bindende fachliche Weisungen erlassen und zu gemeinsamen Dienstbesprechungen sowie Fortbildungsangeboten einladen.

§ 7

Beirat

1. Der Beirat unterstützt die Arbeit der ARGE im Rahmen der vom Lenkungsausschuss formulierten Ziele und berät bei der Auswahl und Gestaltung der geeigneten Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen.
2. Dem Beirat gehören an:
 - der Vorsitzende des Lenkungsausschusses,
 - je 1 Vertreter der ka, Städte und Gemeinden,
 - 2 Vertreter des Kreises,
 - 2 Vertreter der Agenturen,
 - der jeweilige Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna,
 - der Sprecher einer für den Kreis Unna zu bildenden Trägerkonferenz
 - 1 Vertreterin des regionalen Arbeitskreises zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit
 - Vertreter der an der lokalen Arbeits- und Sozialpolitik beteiligten Gruppen und Verbände (z.B. Kammern, Innungen, Arbeitnehmervertretungen)

Über die genaue Festlegung des Beirates entscheidet der Lenkungsausschuss.

3. Über die in den Beirat zu entsendenden Personen entscheiden die in den Beirat berufenen Organisationen nach eigenem Ermessen. Bei der Berufung in den Beirat bzw. bei der Besetzung des Beirates sind mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.
4. Der Beirat wird regelmäßig vom Geschäftsführer über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE informiert und wirkt bei der Jahresplanung beratend mit. Er tagt grundsätzlich 1 x im Halbjahr. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Beirates beratend teil. Die Fachbereichsleiter nehmen bei Bedarf beratend teil.
5. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwands- bzw. Fahrtkostenentschädigung.

§ 8

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

1. Die der ARGE aufgrund der Regelungen des SGB II bzw. durch Übertragung nach § 3 dieses Vertrages obliegenden Aufgaben werden durch Beschäftigte der Agenturen, des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt. Die ARGE kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
2. Die Träger der freien Wohlfahrtspflege werden in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende von der ARGE unterstützt (§ 17 SGB II).

3. Die Bundesagentur stellt alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen IT-Verfahren (Soft- und Hardware). Folgende IT-Systeme werden z. Zt. von der Agentur der ARGE zur Nutzung zur Verfügung gestellt:
- Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II (A2LL)
 - Verfahren zur Vermittlung von Arbeits- und Ausbildungsstellen coArb und COMPAS
 - Virtueller Arbeitsmarkt zur Unterstützung der Vermittlung in allen ka. Städten und Gemeinden
 - CoSach –computergestützte Sachbearbeitung- zur Bewirtschaftung und Verwaltung von Maßnahmen
 - Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (Finas),
 - Kundensteuerungs- und Differenzierungstool,
 - Arbeitsmarktmonitoring.

§ 9 Organisation der ARGE und Regelungen zur Zusammenarbeit

1. Auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten graphischen Darstellung wird für die Abwicklung der im SGB II festgelegten Aufgaben folgende örtliche Präsenz festgelegt:

Job Center Arbeitsgemeinschaft	
Aufgabenerledigung in allen ka. Städten und Gemeinden	Aufgabenerledigung an den Standorten der derzeitigen Geschäftsstellen der Agenturen für Arbeit in Schwerte, Unna, Kamen und Lünen
Bearbeitung der materiellen SGB II-Leistungen (Leistungssachbearbeitung) aus einer Hand mit den Inhalten ▪ Ersteinschätzung zur Erwerbsfähigkeit - Grobprofiling- ▪ Entgegennahme von Anträgen und Prüfung auf Vollständigkeit der Angaben bzw. direkte Antragsaufnahme einschl. aller relevanten Eingliederungsdaten ▪ Datenerfassung ▪ Klärung aller antragsrelevanten Einzelheiten (z.B. Einkommen, Vermögen, angemessene Kosten der Unterkunft) ▪ Bewilligung der SGB II-Geldleistungen (Alg II, Sozialgeld, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, einmalige Leistungen) ▪ Aufforderung zur Anmietung angemessenen Wohnraumes ▪ Durchsetzung finanzieller Sanktionen ▪ Vorschlag zum Einsatz sozialintegrativer Dienstleistungen im Einzelfall ▪ Heranziehung Unterhaltspflichtiger	Vermittlungsorientiertes Fallmanagement (arbeitsmarktnah) ▪ Tiefenprofiling ▪ Bedarfsfeststellung ▪ Hilfepläne bzw. Eingliederungsvereinbarungen ▪ Entscheidung über Eingliederungsleistungen ▪ keine Leistungssachbearbeitung Arbeitsvermittlung • bewerberorientierte Vermittlung • Bewerbungsbegleitung • Stellenakquise • Kontaktpflege zu Unternehmen • Zuweisung von Maßnahmen • Entscheidung über Eingliederungsleistungen • Vermittlung
Sozialintegratives Fallmanagement für Personen mit festgestellten komplexen sozialen Vermittlungshemmnissen (arbeitsmarktfrem) • Bedarfsfeststellung • Hilfepläne bzw. Eingliederungsvereinbarungen • Entscheidung über Eingliederungsleistungen • Leistungssachbearbeitung	Job-Center-Jugend Dieses Team wird der Sonderstellung der unter 25-jährigen Arbeitslosen gerecht, denen unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln ist. Für diesen Personenkreis wird das gesamte Leistungsspektrum des SGB II und SGB III in diesem Team angeboten (mit Ausnahme der Leistungssachbearbeitung).

Abweichungen von der vorab dargestellten örtlichen Präsenz sind mit Zustimmung des Lenkungsausschusses möglich (§ 5 Ziffer 14 Buchst. c dieses Vertrages)

Die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Regelungen sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu ändern.

2. Für die Ausgestaltung der Aufgaben gilt
 - eine Kundendifferenzierung, die mit dem SGB II, dem SGB III und dem SGB XII kompatibel ist,
 - ein Einsatz der Mitarbeiter der ka. Städte und Gemeinden einerseits und der Agenturen andererseits gemäß ihrer Qualifikation durch Trennung von Leistungsgewährung und Vermittlung, ausgenommen beim sozialintegrativen Fallmanagement.
3. Die Aufgabe des persönlichen Ansprechpartners gem. § 14 SGB II wird in der Regel von der Vermittlungskraft wahrgenommen.
 In noch festzulegenden Einzelfällen ist die Fachkraft für die Leistungssachbearbeitung der persönliche Ansprechpartner.
 Der sozialintegrative/vermittlungsorientierte Fallmanager kann in einschlägigen Fällen als persönlicher Ansprechpartner benannt werden. Hierbei handelt es sich um Fälle, die ausschließlich und umfassend vom sozialintegrativen Fallmanagement betreut werden müssen oder bei denen besondere marktbezogene Hemmnisse einer Integration entgegen stehen.

§ 10 Personal

1. Die ARGE verfügt nicht über eigenes Personal. Die Vertragspartner stellen der ARGE das notwendige Personal bzw. in entsprechendem Umfang Dienstleistungen zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten werden in Dienstleistungsüberlassungsverträgen zwischen der ARGE und

- den Agenturen,
 - dem Kreisverwaltung Unna
 - sowie den ka. Städten und Gemeinden
- geregelt

Die Vertragswerke werden dem ARGE-Vertrag beigelegt.

Es erfolgt keine Personalüberleitung, keine Versetzung und kein Arbeitgeberwechsel. Das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis aller Beschäftigten bleibt unberührt. Arbeitgeber- und Dienstherrenfunktionen bleiben bestehen. Näheres regeln die als Anlage beigelegten Dienstleistungsüberlassungsverträge.

2. Den für die ARGE tätigen Bediensteten entstehen keine persönlichen oder Rechtsnachteile. Rechte und Pflichten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis bestehen unverändert fort.
3. Der Geschäftsführer hat für alle Mitarbeiter, die für die ARGE tätig sind, ein fachliches Weisungsrecht gem. § 6 Ziffer 11 dieses Vertrages. *S. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100*
4. Für die für die ARGE tätigen Mitarbeiter gelten die von der Geschäftsführung erstellten Tätigkeits- und Kompetenzprofile

5. Auf der Grundlage der Tätigkeits- und Kompetenzprofile werden die einzelnen Stellen einer besoldungs- bzw. vergütungsrechtlichen Bewertung durch den jeweiligen Dienstherrn/Arbeitgeber unterzogen. Im Sinne der Anwendung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe kann ist eine von den Vertragspartnern unter Einbeziehung der ka. Städte und Gemeinden paritätisch besetzte Bewertungskommission Empfehlungen zu Rahmenbewertungen/Eckpostenbewertungen geben.
6. Die Höhe der Vergütung/Besoldung der Mitarbeiter richtet sich nach den besoldungsrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen der dienstvorgesezten Behörde.
7. Die für die Aufgabenerledigung bzw. Erbringung von Dienstleistungen erforderlichen Personalressourcen einschl. Vergütung und Besoldung werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan aufgeführt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages zugeordnet. Bei der Festlegung ist auf eine möglichst hohe Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung zu achten.
Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Dabei werden die Personalanteile der Vertragspartner jeweils neu festgelegt.
Der Kreis Unna wird bei der Fortschreibung des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes die ka. Städte und Gemeinden einbeziehen.
Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.
8. Für die Aufgabenerledigung in der ARGE wird vorrangig auf vorhandenes Personal des Kreises, der ka. Kommunen und der Agenturen zurückgegriffen.
9. Bei freiwerdenden Stellen obliegt die Wiederbesetzung vorrangig derjenigen Dienststelle, die nach den Regelungen zur Dienstleistungsüberlassung auch für die bisherige Besetzung zuständig war. Die Wiederbesetzung ist in jedem Einzelfall zwischen dem Geschäftsführer und der jeweiligen Dienststelle einvernehmlich abzustimmen.

Sofern für eine notwendige Aufstockung der Bearbeitungskapazitäten der ARGE Neueinstellungen unumgänglich sind, sind in der Regel
 - die ka. Kommunen für die Einstellung von zusätzlichem Personal der Aufgabenbereiche Leistungssachbearbeitung und sozialintegratives Fallmanagement,
 - die Agenturen für die Einstellung zusätzlichen Personals für die Aufgabenbereiche Job-Center Jugend, vermittlungsorientiertes Fallmanagement und Arbeitsvermittlung zuständig.
10. Eine Ausweitung/Neubesetzung/Umbesetzung der direkt der kollegialen Führung zuzuordnenden Stellen erfolgt in Abstimmung zwischen den Agenturen und dem Kreis.
11. Wenn durch organisatorische Neuausrichtung von Arbeitsabläufen, durch anderweitige strukturelle Veränderungen bei der ARGE oder durch sinkende Fallzahlen Personal für die Aufgabenerledigung der ARGE nicht mehr benötigt werden sollte, ist der Kapazitäts- und Qualifikationsplan unter Einbeziehung der ka. Städte und Gemeinden unverzüglich anzupassen.

§ 11

Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz

1. Die ARGE errichtet für die Bearbeitung von Widersprüchen und von Angelegenheiten nach den Sozialgerichtsgesetz eine Widerspruchsstelle.
2. Die Widerspruchsstelle der ARGE ist auch zuständig für die Durchführung von Klageverfahren vor den Sozialgerichten. Die ARGE wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten.

3. Einzelheiten bedürfen noch der näheren Ausgestaltung und Festlegung.

§ 12

Feststellung der Erwerbsfähigkeit

1. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit erfolgt in Zweifelsfällen neben den Fachdiensten der Agenturen auch durch den Ärztlichen Dienst des Fachbereiches Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna. Die Kosten sind in beiden Fällen aus dem Budget der ARGE zu finanzieren.
2. Einzelheiten bedürfen noch der näheren Ausgestaltung und Festlegung.

§ 13

Steuerung und Qualitätssicherung

1. Die ARGE führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeit-suchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Dies erfolgt unter Einbeziehung des Prinzips des Gender-Mainstreaming. Bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Systeme zum internen Controlling und externen Benchmarking, kann auf bestehende Erfahrungen von beiden Seiten zurückgegriffen werden.
2. Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbaren die Vertragspartner mit der Geschäftsführung der ARGE jährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.
3. Für die Aufgabenwahrnehmung können zusätzlich zu der zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 4 SGB II gemeinsame Qualitätsstandards als für die ARGE verbindlich vereinbart werden.

§ 14

Innenrevision

1. Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechts bezüglich der ARGE.
3. Die Vertragspartner ermöglichen dem Kreis die Prüfung der Rechnung entsprechend § 101 Abs. 1 GO NW.
3. Die Vertragspartner ermöglichen dem Kreis außerdem die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen zur Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und der Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II.

§ 15

Finanzplan

1. Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres einen Finanzplan auf, der alle im Kalenderjahr voraussichtlich entstehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben nach Arten sowie Verpflichtungsermächtigungen enthält. Der Finanzplan wird in ein Eingliederungs- und ein Verwaltungskostenbudget unterteilt.

- 15 -

2. Der Finanzplan wird vom Lenkungsausschuss beschlossen.
3. Der Finanzplan hat alle in der ARGE anfallenden Einnahmen und Ausgaben getrennt nach der im SGB II vorgeschriebenen Trägerschaft für die jeweiligen Aufgaben auszuweisen. Zielgruppen und/oder regionalspezifische Zuweisungen sind zweckgebunden zu berücksichtigen.
4. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 10 Ziffer 13 dieses Vertrages wird dem Finanzplan als Anlage beigelegt.
5. Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 31. Januar des Folgejahres ein Jahresabschluss durch die ARGE aufzustellen und den Vertragspartnern zuzuleiten. Über den Jahresabschluss hat der Lenkungsausschuss bis zum 31.03. zu beschließen.
6. Für die Wirtschaftsführung gelten im Übrigen die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften.

§ 16

Finanzierung der ARGE

1. Der ARGE werden die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendigen Mittel im Bundes- und über den Kreishaushalt zur Verfügung gestellt.
2. Beim Jahresabschluss festgestellte Überschüsse zahlt die ARGE dem jeweiligen Vertragspartner zurück, in dessen Aufgabenbereich der Überschuss entstanden ist.
3. Einzelheiten zur Bewirtschaftung der Finanzmittel der ARGE bedürfen noch der näheren Ausgestaltung und Festlegung.

§ 17

Abwicklung der Transferleistungen

1. Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide; auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die ARGE bedient sich hierbei der Systeme der Agentur für Arbeit. Die Anforderungen des § 33 SGB X zu Bestimmtheit und Form eines Verwaltungsaktes sind sicherzustellen.
2. Der Kreis erstattet die Geldleistungen, die nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden sind, abzüglich der ihm zustehenden/zugeflossenen Einnahmen.
3. Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agenturen anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht; sie bedient sich hierzu der Einrichtungen der Agentur. Dieser Aufwand ist zu erstatten. Gleiches gilt für Forderungen des Kreises.
4. Einzelheiten bedürfen noch der näheren Ausgestaltung und Festlegung.

§ 18

Infrastruktur

1. Die ARGE verfügt über keine eigene Infrastruktur; diese wird vielmehr von den jeweiligen Vertragspartnern bzw. den ka. Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Kosten trägt der Bund gem. § 46 Abs. 1 SGB II. Dieser erstattet die Kosten im Rahmen der Fallpauschalen für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten.
2. Die erstmalige und laufende Bereitstellung von Ressourcen für den Betrieb einer ARGE übernimmt der Vertragspartner, der die jeweilige Liegenschaft zur Verfügung stellt. Bei eigens für die ARGE bereitgestellten Liegenschaften wird ein Vertragspartner zur Übernahme dieser Aufgaben einvernehmlich bestimmt.
3. Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die für die ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitgestellt werden müssen. Davon sind die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund die Verwaltungskosten trägt, sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund die Verwaltungskosten trägt und die mit Mitarbeitern des Kreises bzw. der ka. Städte und Gemeinden besetzt sind, kenntlich zu machen.

§ 19 Kostenerstattung

1. Jeder Vertragspartner als auch die ka. Kommunen tragen die Kosten für das für die ARGE tätige Personal. Die Personal- und Sachkosten werden aus dem Budget der ARGE finanziert, sofern es sich nicht um Aufgaben nach § 3 Ziff. 3 dieses Vertrages handelt. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes festgelegten Mitarbeiterkapazitäten und der dort je Stelle und Jahr pauschal festgelegten Höhe der Erstattung.
2. Die Zuordnung der Sachkostenpauschale je Arbeitsplatz ist abhängig vom Einsatzort des jeweiligen Mitarbeiters
3. Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarungen Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen für einen der Vertragspartner, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.
4. Aufgrund der einheitlichen Leistungssachbearbeitung ist im Kapazitäts- und Qualifikationsplan kenntlich zu machen, an welchen Stellen und in welchem Umfang sich der Kreis Unna wegen der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Ziff. 3 dieses Vertrages an den entstehenden Personal- und Sachkosten beteiligt.

§ 20 Haftung

1. Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die sich aus der Tätigkeit der ARGE ergeben, haftet der Arbeitsgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine.
Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

3. Wird gegen die ARGE ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine.
Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
4. Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet im Innenverhältnis der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 21

Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

1. Der Lenkungsausschuss bestimmt die nach § 45 SGB II erforderlichen Mitglieder der Einigungsstelle.
2. In den Fällen des § 45 Abs. 1 S. 4 SGB II übernimmt der jeweilige Geschäftsführer der ARGE den Vorsitz.

§ 22

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

1. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
2. Bis zur endgültigen Bestellung des Geschäftsführers, wird die ARGE durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vertreten.
3. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag durch die ARGE beginnt am 01. Januar 2005, sofern die Dienstleistungsüberlassungsverträge gem. § 10 Ziffer 1. Satz 3 unterzeichnet worden sind. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 6 Jahre bis zum 31.12.2010. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Kündigung von einer Vertragspartei bis zum 01.01. des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, den anderen Vertragspartnern gegenüber erklärt wird.
4. Erfolgt keine Verlängerung gem. Absatz 3, sind die Vertragspartner verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die ARGE aufzulösen.
5. Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der ARGE verpflichten sich die Vertragspartner unter Einbeziehung der ka. Städte und Gemeinden und der Personalräte, gemeinsam und frühzeitig den künftigen Einsatz des Personals zu koordinieren.

§ 23

Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

2. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen. Gleiches gilt, wenn eine Finanzierung der notwendigen Personal- und Sachkosten über die Budgetmittel der ARGE nicht mehr sichergestellt werden kann.
3. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Unna, den 09.12.2004

Makiolla
Landrat des Kreises Unna

Schickentanz
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Dortmund

Farwick
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Hamm